



B4H Brennstoffzelle4Home GmbH

Guben, Bundesrepublik Deutschland

Emission von bis zu EUR 10.000.000

9,00 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 25. August 2028

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351N89

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A351N8

VISSOLAR Bond 2023/2028

Wertpapierprospekt zum Zwecke
eines öffentlichen Angebots

B4H Brennstoffzelle4Home GmbH

Guben, Bundesrepublik Deutschland

Wertpapierprospekt

zum Zwecke eines öffentlichen Angebots

Emission von bis zu EUR 10.000.000

9 Prozent Schuldverschreibungen fällig am 25. August 2028

„VISSOLAR Bond“

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351N89

Wertpapierkennnummer (WKN): A351N8

Die B4H Brennstoffzelle4Home GmbH (die „**Emittentin**“) wird am 25. August 2023 (der „**Begebungstag**“) bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 25. August 2028 (die „**Schuldverschreibungen**“) zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000 begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 25. August 2023 (einschließlich) bis zum Datum der Fälligkeit am 25. August 2028 (ausschließlich) mit jährlich 9 Prozent verzinst, zahlbar jeweils halbjährlich nachträglich am 25. Februar und am 25. August eines jeden Jahres.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen und unbesicherten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 15. Dezember 2023 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente ist, einbezogen werden.

Ausgabepreis 100 Prozent

Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin:

391200ON7SWL8WCIPF87

Dieses Dokument („**Prospekt**“) ist ein Prospekt und einziges Dokument im Sinne des Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in ihrer jeweils gültigen Fassung („**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Prospekt wurde von der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) gebilligt und in Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion oder die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann mit den per Referenz einbezogenen Dokumenten auf der Internetseite der Emittentin (www.vissolar.com/investor-relations) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com) eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Prospekt vom 26. Juni 2023

Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die B4H Brennstoffzelle4Home GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter der Nummer HRB 14252 CB mit Sitz in Guben unter der Geschäftsanschrift: Berliner Straße 20, 03172 Guben (nachfolgend auch die „**Emittentin**“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der B4H Green Energy SE die „**B4H Group**“), übernimmt gemäß Artikel 11 der Prospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass ihres Wissens nach die Angaben in dem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussagen des Prospekts verzerren können.

Sie erklärt zudem, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt gemachten Angaben ihres Wissens nach richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage dieses Prospekts verzerren können.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- a. dieser Prospekt durch die CSSF als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b. CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c. eine solche Billigung nicht als eine **Befürwortung** der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,
- d. eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte,
- e. Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten,
- f. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf das Private Placement bezieht und
- g. die Prüfung und Billigung des Prospekts durch die CSSF sich nicht auf die Zulassung zum Handel im Freiverkehr der Deutsche Börse AG bezieht.

Die Emittentin weist darauf hin, dass die Bezeichnung „**Green Bond**“ zurzeit noch nicht rechtlich geschützt ist und sich die Prüfung und Billigung der CSSF hierauf nicht erstreckt.

Die Emittentin weist darauf hin, dass der Prospekt auf Grundlage des Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 nur bis zum 26. Juni 2024 einschließlich gültig ist. Es besteht nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 keine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten, wenn die Angebotsfrist abgelaufen ist oder der Prospekt ungültig geworden ist.

Weitere Hinweise bezüglich dieses Prospekts und des Angebots

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospekts noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Schuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass

- (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind,
- (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat,
- (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts oder vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach dem Luxemburger Wertpapierprospektgesetz verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht für jede/n Anleger/in geeignet. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb der Schuldverschreibungen eigene Erkundigungen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einholen und eigene Bewertungen der Kreditwürdigkeit der Emittentin vornehmen. Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachte Angaben stellen eine Empfehlung an Anleger seitens der Emittentin dar, die Schuldverschreibungen zu erwerben. Jede/r potenzielle Investor/in in Schuldverschreibungen muss auf der Grundlage ihrer/seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit sie/er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Schuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit

ihren/seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für sie/ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jede/r potenzielle Käufer/in der Schuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die sie/ihn in die Lage versetzt, eine aussagefähige Beurteilung der Schuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Schuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt sowie den durch Verweis einbezogenen Dokumenten und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung ihrer/seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Schuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf ihr/sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Schuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potenziellen Käufers verschieden ist;
- (iv) ein genaues Verständnis der Bedingungen der Schuldverschreibungen und des Verhaltens der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und
- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Szenarien für wirtschaftliche Faktoren, Zinssätze oder andere Parameter auszuwerten, die möglicherweise eine Auswirkung auf ihre/seine Investition und ihre/seine Fähigkeit haben, das sich daraus ergebende Risiko zu tragen.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot der Schuldverschreibungen dar und ist keine Aufforderung der Emittentin, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Weder dieser Prospekt noch irgendeine Information, die im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen steht, sollten als Empfehlung der Emittentin an einen Empfänger einer solchen Information angesehen werden, die Schuldverschreibungen zu kaufen. Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten.

Sofern in diesem Prospekt auf Websites von Dritten verwiesen wird oder andere Hyperlinks zu Angaben Dritter enthalten sind, so sind deren Inhalte unter keinen Umständen Bestandteil dieses Prospekts.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist, oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Schuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbaren Ausnahmetatbeständen angeboten werden. Die Emittentin übernimmt ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Schuldverschreibungen und die Aushändigung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Schuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“ und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Potenzielle Anleger sollten die unter Kapitel „Risikofaktoren“ in diesem Prospekt beschriebenen Faktoren beachten.

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich nicht um PRIIPS im Sinne der VO (EU) 1286/2014.

Weitere Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Eine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für einen späteren Weiterverkauf oder eine endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre ist bislang nicht erteilt worden.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die sich nicht auf historische Tatsachen und Ereignisse beziehen. Angaben unter Verwendung der Worte wie „erwarten“, „schätzen“, „planen“, „beabsichtigen“ oder ähnlicher Formulierungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Aussagen hin. Zukunftsgerichtete Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Schätzungen und Annahmen, die von der Emittentin zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach ihrem besten Wissen vorgenommen werden.

In diesem Prospekt betreffen zukunftsgerichtete Aussagen unter anderem

- (i) die Umsetzung der strategischen Vorhaben der Gesellschaft und die Auswirkungen dieser Vorhaben auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft;
- (ii) die Verwendung des Emissionserlöses;
- (iii) Marktentwicklungen, die für die Ertragslage der Emittentin und der B4H Group von Bedeutung sind, wie etwa die Entwicklung der Wettbewerbssituation, die politischen und regulatorischen Rahmenbedingungen für die Erneuerbaren Energien, die Erwartungen der Gesellschaft über die Auswirkungen von wirtschaftlichen, operativen, rechtlichen und sonstigen Risiken, die das Geschäft der Emittentin und der Gruppe betreffen, und sonstige Aussagen über die künftige Geschäftsentwicklung der Emittentin und der B4H Group und allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen und Tendenzen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen sind Risiken und Ungewissheiten ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und der B4H Group oder sonstige zukünftige Tatsachen, Ereignisse oder Umstände wesentlich von den Erwartungen abweichen, die in den zukunftsgerichteten Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen werden (insbesondere schlechter sind).

Die geplante Mittelverwendung im Bereich der Erneuerbaren Energien steht unter dem Vorbehalt von veränderten Umständen, die möglicherweise andere Investitionen in Erneuerbare Energien als vorzugswürdig erscheinen lassen.

Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung zur Aktualisierung von zukunftsgerichteten Aussagen oder zur Anpassung zukunftsgerichteter Aussagen an künftige Ereignisse oder Entwicklungen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Zahlen- und Währungsangaben

Bestimmte Zahlenangaben in diesem Prospekt (einschließlich bestimmter Prozentsätze) wurden kaufmännisch gerundet. Infolgedessen entsprechen in Tabellen angegebene Gesamtbeträge in diesem Prospekt möglicherweise nicht in allen Fällen der Summe der Einzelbeträge, die in den zugrunde liegenden Quellen angegeben sind.

Finanzkennzahlen der Emittentin, die nicht explizit als „geprüft“ gekennzeichnet sind, entstammen nicht den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin und sind damit ungeprüft.

Sämtliche Währungsangaben in diesem Prospekt beziehen sich, sofern nicht etwas anderes angegeben ist, auf EUR. Falls Beträge in einer anderen Währung angegeben sind, wird dies ausdrücklich durch Benennung der entsprechenden Währung oder Angabe des Währungssymbols kenntlich gemacht.

2. Inhaltsverzeichnis

2	Zusammenfassung	9
2.1	Einleitung und Warnhinweise	9
2.2	Basisinformationen über die Emittentin	9
a)	Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	9
b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	10
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	10
2.3	Basisinformationen über die Wertpapiere	11
a)	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	11
b)	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	12
c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	12
2.4	Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	12
a)	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren? 12	
b)	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	13
3	Risikofaktoren	15
3.1	Einleitung Risiken	15
3.2	Markt- und regulationsbezogene Risiken	15
3.2.1	Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit	15
3.2.2	Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken	17
3.2.3	Rechtliche Risiken	19
3.2.4	Regulatorische Risiken	20
3.2.5	Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	20
3.3	Risiken der Wertpapiere	21
3.3.1	Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere	21
3.3.2	Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt	23
4	Allgemeine Informationen	26
4.1	Gegenstand des Prospekts	26
4.2	Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen	26
4.3	Clearing	26
4.4	Einbeziehung in den Börsenhandel	26
4.5	Hauptzahlstelle	26
4.6	Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre	26
4.7	Kosten der Ausgabe	27
4.8	Interessen Dritter	27

4.9	Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme.....	27
4.10	Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung.....	27
4.11	Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten	29
4.12	Hinweise zu Websites	30
5	Angaben zur Emittentin	31
5.1	Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung 31	
5.2	Unternehmensgegenstand der Emittentin	31
5.3	Abschlussprüfer	31
5.4	Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer	31
5.5	Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.....	31
5.6	Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe.....	31
5.7	Rating.....	32
5.8	Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr	32
5.9	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin.....	32
5.10	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	32
5.11	Angaben über das Kapital der Emittentin	32
5.12	Gesellschafterstruktur der Emittentin	32
5.13	Aufbau der B4H Group.....	32
5.14	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der B4H Group	32
6	Organe der Emittentin	34
6.1	Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	34
6.2	Gesellschafterversammlung	34
6.3	Geschäftsführung.....	34
6.4	Potenzielle Interessenkonflikte	34
6.5	Corporate Governance	34
7	Geschäftstätigkeit und Umfeld	35
7.1	Geschäftstätigkeit des Unternehmens	35
7.1.1	Überblick	35
7.1.2	Produkte.....	35
7.1.3	Produkt/Preispolitik	36
7.1.4	Vertrieb	37
7.1.5	Kommunikationsstrategie	37
7.2	Markt	37
7.2.1	Überblick.....	37
7.2.2	Einflussgrößen der aktuellen Marktentwicklung	38

7.2.3	Marktprognose	39
7.2.4	Förderungen.....	39
7.3	Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der B4H Group und der Emittentin	40
7.4	Strategie.....	41
7.5	Wettbewerb und Wettbewerbsstärken.....	41
7.6	Umwelt	42
7.7	Gewerbliche Schutzrechte	42
7.8	Trendinformationen/Aussichten der Emittentin	42
7.9	Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen.....	42
7.10	Regulatorisches Umfeld	42
7.11	Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften.....	43
7.12	Wesentliche Verträge	43
8	Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin	44
9	Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen.....	47
9.1	Angebot	47
9.2	Angebotszeitraum.....	47
9.3	Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite	48
9.4	Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen	48
9.5	Durchführung des öffentlichen Angebots.....	49
9.6	Durchführung der Privatplatzierung	50
9.7	Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung.....	50
9.8	Hauptzahlstelle	50
9.9	Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen.....	50
9.10	Übernahme der Schuldverschreibungen	50
9.11	Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen.....	50
9.12	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	51
9.13	Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot.....	51
9.14	Verkaufsbeschränkungen	51
	a) Allgemeines	51
	b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)	51
	c) Vereinigte Staaten von Amerika.....	52
9.15	Identifikation des Zielmarktes	52
10	Anleihebedingungen	53
11	Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger	74
11.1	Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung.....	74

11.2	Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind	74
12	Besteuerung	75
13	Glossar/Quellen	76

2 Zusammenfassung

2.1 Einleitung und Warnhinweise

Bezeichnung der Wertpapiere

„VISSOLAR Bond“

Schuldverschreibungen 2023/2028 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): **DE000A351N89**

Emittentin

B4H Brennstoffzelle4Home GmbH

Berliner Straße 20, 03172 Guben

Telefon +49 (0)3561 – 622 99 92

Telefax +49(0)3561 – 502 49 97

E-Mail info@brennstoffzelle4home.com

Rechtsträgerkennung (LEI): 391200ON7SWL8WCIPF87

Telefon: 03561 – 622 99 92

Telefax: (0)3561 – 502 49 97

Zuständige Billigungsbehörde

Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“)

283, route d'Arlon L1150 Luxembourg

Telefon +352 (0)262 51 – 1 (Telefonzentrale)

Telefax +352 (0)262 51 – 2601

E-Mail direction@cssf.lu

Datum der Billigung

26. Juni 2023

Warnhinweise

Die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden. Die Anlegerin/der Anleger sollte sich daher bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Die Anlegerin/der Anleger kann das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Anleger, die wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen wollen, müssen nach den nationalen Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaigen Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur in dem Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

2.2 Basisinformationen über die Emittentin

a) Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin, LEI, das für sie geltende Recht und Land der Eintragung

Die **B4H Brennstoffzelle4Home GmbH** mit Sitz in Guben ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 14252 CB eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 391200ON7SWL8WCIPF87.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin vertreibt, installiert und wartet im Wesentlichen das Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystem ihrer Eigenmarke „VISSOLAR“, bestehend unter anderem aus Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Kompletanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion. Der Vertrieb und die Installation anderer Wärmepumpensysteme sowie von Brennstoffzellen und Brennstoffzell-Heizungen ist demgegenüber nachrangig.

Hauptanteileigner

An der Emittentin ist die B4H Green Energy SE zu 100 Prozent beteiligt.

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführerin ist Karolina Balthasar.

Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer Johannes Weßling mit Sitz in Greven und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerstraße 42, 48268 Greven.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzangaben beziehen sich auf Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 979/2019 der Kommission vom 14. März 2019. Die ausgewählten Finanzinformationen per 31. Dezember 2022 und 2021 sind den nach HGB erstellten und geprüften Abschlüssen so wie der gesondert geprüften Kapitalflussrechnung 2021 entnommen. Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Ausgewählte Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Umsatzerlöse	6.999	2.648
Operativer Gewinn	1,176	473

Ausgewählte Bilanzdaten

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Netto-Finanzverbindlichkeiten	220	-380

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft, HGB)	2022	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-526	440
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-56	-99
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	653	0

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Emittentenbezogene Risiken

Die Emittentin ist für die von ihr vertriebenen Produkte wie Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Kompletanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion auf die Belieferung von Herstellern angewiesen, wie auch diese Hersteller auf die Lieferungen durch Vorlieferanten angewiesen sind. Beendigungen der Lieferbeziehungen oder Verzögerungen in der Belieferung wirken sich unmittelbar auf die Umsätze der Emittentin und damit ihre Finanz-, Vermögens- und Ertragslage aus.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der B4H Group angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der B4H Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Risiko der Abhängigkeit von dem weiteren Ausbau der Verteilnetze. Das angenommene Wachstum im Markt für Wärmepumpen setzt voraus, dass der Ausbau der Verteilnetze hier Schritt hält. Andernfalls ist der Markt für Wärmepumpen negativ betroffen, und damit mittelbar der Umsatz der Emittentin.

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für die verwendeten PV-Komponenten und Stromspeichereinheiten. Preiserhöhungen können sich auf die Attraktivität des Angebotes und damit mittelbar den Umsatz der Emittentin auswirken.

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Wärmepumpen und die Photovoltaik. Verminderungen der Förderungen würden sich unmittelbar auf die Attraktivität der Angebote der Emittenten auswirken und damit auf deren Umsatz.

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher. Wenn eine erforderlich werdende Refinanzierung der Rückzahlung der Anleihe nicht möglich sein sollte, hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Rückzahlbarkeit der Anleihe und die Zahlung der letztmaligen Zinsen.

2.3 Basisinformationen über die Wertpapiere

a) Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Bei den Wertpapieren handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz mit der International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351N89.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in EUR.

Die Anleihe hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 und ist eingeteilt in bis zu 10.000 Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000. Die Laufzeit der Anleihe beginnt am 25. August 2023 (der „Begebungstag“) und endet mit Ablauf des 25. August 2028 (das „Laufzeitende“).

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Auszahlung der jährlichen Zinsen in Höhe von 9 Prozent, zahlbar halbjährlich zum 25. August und 25. Februar sowie bei Fälligkeit auf die Rückzahlung des Nennbetrags.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen können ihre Schuldverschreibungen kündigen, wenn die Gesellschaft wesentliche Verpflichtungen nach den Anleihebedingungen nicht erfüllt, zum Beispiel wenn sie mit der Zahlung von Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen in Verzug gerät (zehn Tage nach Fälligkeit), im Falle des Drittverzuges, der Zahlungseinstellung oder wenn ein Kontrollwechsel eintritt.

Kündigungsrechte der Emittentin

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen § 4 a) möglich. Die Emittentin kann nach den Anleihebedingungen § 4 b) erstmals nach Ablauf von drei Jahren vorzeitig kündigen. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden

Anleihen nach § 4 c) der Anleihebedingungen zu kündigen. Die Anleihebedingungen enthalten Bestimmungen hinsichtlich einer Negativverpflichtung der Emittentin für die Besicherung von zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall der Insolvenz

Rangordnung: Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Handelbarkeit der Anleihe ist nicht beschränkt.

b) Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 15. Dezember 2023 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden.

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen kann mangels liquiden Markts stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

2.4 Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

a) Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Angebot

Angeboten wird ein festverzinsliches Wertpapier in verbrieft Form. Die Emittentin bietet Schuldverschreibungen in einer Gesamtanzahl von 10.000 mit einem Nennbetrag von EUR 1.000 und einem Zinssatz von 9 Prozent zum Erwerb an (das „Angebot“). Der Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 10.000.000. Der Ausgabepreis beträgt 100 Prozent des Nennbetrags.

Das Angebot besteht aus:

a) einem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland über ihre Website (www.vissolar.com/investor-relations) und in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt direkt über die Emittentin. Damit können die Anleger die Schuldverschreibungen jeweils unter Verwendung des vorgehaltenen Zeichnungsscheins zeichnen und Angebote zum Abschluss eines Zeichnungsvertrags abgeben (das „B4H-Angebot“).

b)
einer Privatplatzierung (die „Privatplatzierung“) außerhalb des prospektpflichtigen öffentlichen Angebots.

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen. Die Zuteilung erfolgt im Ermessen der Emittentin.

Zeitplan

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Juni 2023 bis zum 22. Juni 2024 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

26. Juni 2023:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Website der Emittentin (www.vissolar.com/investor-relations) und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

27. Juni 2023:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

25. August 2023:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

15. Dezember 2023:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

26. Juni 2024 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa wegen Vollplatzierung das öffentliche Angebot durch die Emittentin vorzeitig beendet wird.

25. August 2028:

Rückzahlung und Fälligkeit der Schuldverschreibungen

Lieferung

Die Zeichnungsaufträge werden nach der Annahme mit Valuta zum Begebungstag, das heißt dem 25. August 2023 ausgeführt. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Schuldverschreibungen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 23. August 2023 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich.

Übernahmevertrag

Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag.

Kosten der Emission

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu EUR 950.000. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 850.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 30 Prozent auf Lewisfield und 70 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten entfallen u.a. auf Prospekterstellung, Financial Advisor über die Laufzeit, Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen, PR und Investor Relations sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung in Höhe von EUR 17.500 sind teilweise fix, teilweise variabel.

b) Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 950.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.050.000 oder weniger vor allem für Wareneinfinanzierung von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen, bestehend unter anderem aus Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Komplettanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion für weitere Installationen, um

günstigere Einkaufskonditionen zu erreichen, zu verwenden. Der Emissionserlös ist auch für den Ausbau des Vertriebsteams und Finanzierung vertriebsunterstützender Maßnahmen sowie den allgemeinen Geschäftsbetrieb vorgesehen.

**Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte
in Bezug auf das Angebot**

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

3 Risikofaktoren

3.1 Einleitung Risiken

Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen unternehmensbezogenen (3.2) sowie wertpapierbezogenen (3.3) Risiken ausgesetzt. Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen der B4H Brennstoffzelle4Home GmbH (die „Emittentin“ und zusammen mit ihrer Muttergesellschaft die „B4H Group“) die nachfolgenden wesentlichen Risikofaktoren und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren sind für die Emittentin (3.2.1 bis 3.2.5) bzw. die Wertpapiere (3.3) spezifisch und wesentlich, wobei die Wesentlichkeit der Risikofaktoren auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen beurteilt wird. 3.2.1 bis 3.2.5 sowie 3.3.1. und 3.3.2 stellen Kategorien im Sinne der ESMA Guidelines dar, Unterkategorien werden nicht verwendet.

Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Diese Auswirkungen können auch die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger in erheblichem Maße nachteilig beeinflussen. An erster Stelle in den jeweiligen Gruppen wird das Risiko genannt, welches aufgrund der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Höhe der Auswirkung am bedeutendsten ist, für die weiteren Risiken bedeutet die gewählte Reihenfolge weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Darüber hinaus können weitere Risiken, Unsicherheiten und Aspekte von Bedeutung sein, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder von ihr als nicht wesentlich eingeschätzt werden.

3.2 Markt- und regulationsbezogene Risiken

3.2.1 Unternehmensbezogene Risiken aus der Geschäftstätigkeit

Die Emittentin ist für die von ihr vertriebenen Produkte wie Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Kompletanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion auf die Belieferung von Herstellern angewiesen, wie auch diese Hersteller auf die Lieferungen durch Vorlieferanten angewiesen sind. Beendigungen der Lieferbeziehungen oder Verzögerungen in der Belieferung wirken sich unmittelbar auf die Umsätze der Emittentin und damit ihre Finanz-, Vermögens- und Ertragslage aus.

Die Emittentin ist für die von ihr vertriebenen Produkte wie Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Kompletanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion auf die Belieferung von Herstellern angewiesen, wie auch diese Hersteller auf die Lieferungen durch Vorlieferanten angewiesen sind. Beendigungen der Lieferbeziehungen oder Verzögerungen in der Belieferung wirken sich unmittelbar auf die Umsätze der Emittentin und damit ihre Finanz-, Vermögens-, und Ertragslage aus.

Die Emittentin stellt die von ihr vertriebenen Produkte nicht in eigenen Werken her, die Hersteller dieser Produkte sind selbst wiederum umfangreich von Vorlieferanten abhängig.

Es kann für die Emittentin schwierig sein, im Fall einer Lieferunterbrechung oder erhöhten Nachfrage in der gesamten Branche einen Lieferanten durch einen anderen zu ersetzen. Die Ursachen für Lieferunterbrechungen oder Verzögerungen können vielfältig sein, wie die Covid-19-Pandemie oder der Angriffskrieg Russlands gegenüber der Ukraine mit den damit verbundenen Sanktionen zeigen. Die Fertigstellung von bestimmten Produkten setzt voraus, dass sämtliche Einzelteile von Vorlieferanten verfügbar sind, sodass selbst wirtschaftlich im Grunde unwichtige Komponenten, soweit sie nicht ersetzt werden können, erhebliche Auswirkungen haben können. Mit der Entspannung der pandemischen Lage hat sich die Situation aktuell gebessert, die Lockerung von Corona-Maßnahmen in China kann weiter dazu beitragen, Lieferketten zu stabilisieren. Dennoch wächst die Zulieferung insbesondere von Halbleitern für Steuerungselektronik voraussichtlich auch in 2023 nicht ausreichend schnell. Bei Halbleitern und weiteren Komponenten verschaffen sich Hersteller durch neue Zulieferer Abhilfe, wobei in Europa ansässigen Produzenten eine wachsende Bedeutung zukommt. Allerdings könnten regulative Auflagen z.B. im Rahmen der F-Gase-Verordnung zu neuen Lieferengpässen führen. Zu strenge technische Anforderungen würden dazu führen, dass viele Wärmepumpenhersteller um einige wenige Produzenten bestimmter Komponenten konkurrieren. Darüber hinaus könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigt werden, wenn ein Alleinlieferant von für die Emittentin wesentlichen Bauteilen die Produktion einer Komponente ohne oder mit nur kurzer Vorlaufzeit einstellt.

Darüber hinaus können die Preise für Rohstoffe, Teile, Komponenten und Produktionsausrüstung aufgrund der Änderung von Angebot und Nachfrage steigen. Einzelne Lieferanten der Emittentin sind möglicherweise ihrerseits von einem einzigen oder wenigen Lieferanten für bestimmte Schlüsselrohstoffe, -teile und -komponenten abhängig, die bei der Herstellung und Entwicklung der Produkte der Emittentin verwendet werden. Lieferanten der Emittentin könnten auch nicht in der Lage sein, die quantitativen und qualitativen Anforderungen der Emittentin in Bezug auf Spezifikationen und Mengen für wichtige Bauteile und Komponenten zu erfüllen, und die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, alternative Lieferquellen zu akzeptablen Kosten, in angemessenen Mengen oder rechtzeitig zu erhalten.

Schon bloße Verzögerungen bei der Belieferung können zu Ertragsverschiebungen, möglicherweise auch zu Kündigungen durch Kunden oder Schwierigkeiten bei der Auftragserteilung führen mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Ertragssituation der Emittentin.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren bzw. dauerhaft an sich zu binden, was das Wachstum der Emittentin begrenzen und sich negativ auf ihre Entwicklung auswirken könnte.

Die Emittentin geht davon aus, dass ihre zukünftige Entwicklung und ihr Wachstum zu einem großen Teil von ihrer Fähigkeit abhängt, hochqualifizierte Mitarbeiter insbesondere für Vertrieb und Installation zu gewinnen und an sich zu binden, die mit der Branche und den Kunden der Emittentin vertraut und erfahren sind.

Der Wettbewerb um solches Personal ist intensiv und es ist nicht auszuschließen, dass sich dieser Wettbewerb zukünftig weiter verschärft. Die Emittentin konkurriert auf dem Personalmarkt mit zahlreichen Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Wettbewerber, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen als die Emittentin, die möglicherweise auch in der Lage sind, höhere Vergütungspakete anzubieten, um qualifiziertes Personal anzuziehen und zu halten. Vor diesem Hintergrund kann die Emittentin nicht garantieren, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal zu gewinnen und zu halten, das sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie weiter auszubauen.

Sofern die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage sein sollte, qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren und an sich zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin ist auf die Mitglieder des Management-Teams in der B4H Group angewiesen. Es könnte der Emittentin oder anderen Unternehmen der B4H Group nicht gelingen, entsprechend hoch qualifizierte Führungskräfte zur Besetzung von Schlüsselpositionen für sich zu gewinnen und zu halten. Dadurch bedingte Defizite in der unternehmerischen Führung könnten sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamrentabilität auswirken.

Der zukünftige unternehmerische Erfolg der Emittentin hängt zu einem wesentlichen Teil von der fortgesetzten Arbeit des Management-Teams der B4H Group ab. Die Mitglieder des derzeit für die Emittentin tätigen Management-Teams der B4H Group verfügen über weitreichende unternehmensspezifische Erfahrungen, Branchen-Know-how und weitreichende Kontakte in die Branche, weshalb sie im Falle ihres Weggangs entsprechend schwer zu ersetzen wären. Mit Management-Team ist hier nicht nur der jeweilige Geschäftsführer, sondern auch andere Mitarbeiter in leitender Position gemeint.

Die Emittentin kann nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, ihre Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu halten. Ebenso kann die Emittentin nicht gewährleisten, dass sie zukünftig in der Lage sein wird, in dem jeweils von ihr gewünschten Umfang weitere geeignete Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen zu gewinnen, um ausgeschiedene Mitarbeiter zu ersetzen oder um ein von ihr angestrebtes Wachstum zu realisieren.

Sollten Führungskräfte und sonstige qualifizierte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen bei der Emittentin ausscheiden und es dieser nicht gelingen, einen geeigneten personellen Ersatz zu finden und an sie zu binden, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Die Emittentin oder die B4H Group ist darauf angewiesen, stetig neue Kunden zu gewinnen – dies hängt dabei von einer guten Reputation am Markt ab. Beanstandungen durch unzufriedene Kunden, etwa im Internet durch negative Bewertungen, könnten den Zugang zu neuen Projekten, Investoren und Kunden erschweren, insbesondere dann, wenn sich in diesem Bereich auch verstärkt Wettbewerber positionieren.

Da das Geschäftsmodell der Emittentin darauf basiert, potenzielle Kunden von ihren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen, ist das Geschäftsmodell darauf angewiesen, ständig neue Kunden zu gewinnen oder Bestandskunden dazu zu bewegen, Aufträge für weitere Projekte zu erteilen, sodass etwaige Reputationseinbußen etwa durch Beanstandungen und negative Bewertungen im Internet sich unmittelbar auf den möglichen Geschäftsumfang negativ auswirken würden.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Der Versicherungsschutz der Emittentin könnte unzureichend sein, die Versicherungskosten könnten steigen und bestimmte Risiken oder unerwartete Ereignisse könnten nicht abgedeckt sein.

Da Versicherungen ein Risikomanagement-Instrument sind, das dort eingesetzt wird, wo es dem Versicherungsnehmer wirtschaftlich sinnvoll erscheint, gibt es keine Garantie dafür, dass die Versicherungspolizen der Emittentin alle wesentlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sein könnte,

angemessen abdecken. Einige Risiken können nicht versichert werden, und für bestimmte Risiken ist eine Versicherung möglicherweise nicht zur Deckung aller Risiken oder nur zu Kosten verfügbar, die wirtschaftlich nicht tragbar sind.

Sofern für ein Risiko eine Versicherung abgeschlossen wurde, gilt diese auch nicht unbegrenzt, sondern unterliegt bestimmten Deckungsgrenzen, Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Emittentin finanzielle Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen.

Darüber hinaus können nach einem bedeutenden Versicherungsfall oder einer Reihe von Schadensfällen die Versicherungsprämien steigen oder die Bedingungen der Versicherungsdeckung ungünstiger werden. Dies kann auch aufgrund einer allgemeinen Veränderung auf den Versicherungsmärkten eintreten.

Zudem könnte es der Emittentin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragfähigen Konditionen zu erhalten.

Es gibt daher keine Garantie dafür, dass die Emittentin zukünftig in der Lage sein wird, einen für ihre Geschäftstätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz zu wirtschaftlich tragbaren Bedingungen zu erhalten. In bestimmten Fällen könnten sich Versicherungsgesellschaften auch weigern, bestimmte Ansprüche zu regulieren, und infolgedessen könnte die Emittentin gezwungen sein, die Regulierung ihrer Ansprüche durch die Einleitung rechtlicher Verfahren zu verfolgen, deren Ausgang ungewiss ist und die erhebliche Kosten verursachen können.

Der Eintritt jedes dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.2 Wettbewerbs- und marktbezogene Risiken

Zunehmender Wettbewerb in der Branche, in der die Emittentin tätig ist, könnte sich nachteilig auf ihren Marktanteil, die Gewinnspannen und die Gesamtrentabilität auswirken.

Die auch regulatorisch bedingte erhöhte Nachfrage nach Wärmepumpen kann dazu führen, dass der Markt für Anbieter attraktiver wird, was zu einem verstärkten Wettbewerb führen kann. Da die Nachfrage aktuell das Angebot übersteigt, so dass teilweise sehr lange Lieferfristen vorliegen, und aufgrund der regulatorischen Vorgaben mit einem dauerhaft erhöhten Bedarf für Wärmepumpensysteme gerechnet werden kann, ist es insbesondere möglich, dass sich etwa aus dem asiatischen Raum oder den USA Unternehmen, welche vornehmlich Klimaanlage herstellen, in den deutschen Markt für Wärmepumpen verstärkt engagieren. Die Emittentin kann daher nicht garantieren, dass sie in der Lage sein wird, auf den Märkten, auf denen sie gegenwärtig und zukünftig tätig ist, im Wettbewerb zu bestehen. Wenn ihre Wettbewerber Produkte oder neue Technologien einführen, die mit dem Preis, der Qualität oder der Leistung ihrer Technologie konkurrieren oder diese übertreffen, ist die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage, bestehende Kunden zufrieden zu stellen oder neue Kunden zu Preisen und auf einem Niveau zu gewinnen, die es ihr ermöglichen würde, mit ihren Produkten wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Ein verstärkter Wettbewerb könnte zu Preissenkungen und Umsatzeinbußen, zum Verlust von Kunden und Marktanteilen führen, was sich in jedem Fall erheblich nachteilig auf das Geschäft der Emittentin auswirken könnte. Es ist nicht sichergestellt, dass bestimmte Branchenakteure, die derzeit nicht mit der Emittentin in Bezug auf Produkt- und Leistungsangebot, Qualität und Marktanteil konkurrieren, nicht in der Lage sein werden, ihr Produkt- und Leistungsangebot, ihre Produktqualität und ihren Marktanteil in den kommenden Jahren zu steigern. Die Konkurrenzfähigkeit der Emittentin, in Bezug auf den Teilmarkt, auf dem sie derzeit tätig ist, kann durch eine Reihe von Faktoren beeinträchtigt werden, wie z.B.:

- neue Produkte oder Produktverbesserungen durch Wettbewerber, einschließlich der Substitution der Produkte der Emittentin durch neuere Technologien ihrer Wettbewerber, wodurch die Nachfrage nach den Produkten der Emittentin geschwächt wird;
- das Versäumnis, die Beziehungen zu bestehenden Kunden, insbesondere zu wichtigen Schlüsselkunden ("Key Accounts") aufrechtzuerhalten und neue Vereinbarungen mit wichtigen Kunden einzugehen bzw. bestehende Vereinbarungen mit wichtigen Kunden zu erneuern oder zu verlängern;
- die Akquisition von Kunden oder Lieferanten durch Wettbewerber;
- Unternehmen, die sich auf einen oder mehrere Märkte oder Produkte der Emittentin spezialisiert haben, von denen einige über größere finanzielle und technische Ressourcen verfügen als die Emittentin;
- Wettbewerber, die niedrigere Produktionskosten oder und größere Produktions- und Montagekapazitäten haben, was sie in die Lage versetzen kann, aggressiver am Markt zu agieren, indem sie Rabatte und niedrigere Preise anbieten.

Das Eintreten eines oder mehrerer dieser Faktoren in Bezug auf die Wettbewerbssituation und Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko der Abhängigkeit von dem weiteren Ausbau der Verteilnetze

Der allgemeine Markt von Wärmepumpen ist davon abhängig, dass diese an das Stromnetz angeschlossen werden können. Bei den zu erwartenden erheblichen Zuwachszahlen zusammen mit der Verbreitung der Elektroantriebe bei Fahrzeugen, die während der Ladezyklen das Stromnetz belasten,

ergeben sich spezifische Risiken. Soweit die Verteilnetzstruktur nicht oder nicht rechtzeitig geschaffen werden kann, wird die Attraktivität einer Wärmepumpe unmittelbar berührt. Gesetzliche Regelungen, die auf einer Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe beruhen, setzen voraus, dass diese dann auch unproblematisch angeschlossen werden kann und in den entscheidenden Zeiträumen mit Strom versorgt werden kann.

Mit dem Aufwuchs installierter Wärmepumpen kommt eine große Herausforderung auf die Verteilnetze zu. Sechs Millionen Wärmepumpen werden im Jahr 2030 eine Wärmeerzeugung von 131 TWh_{th} (th:thermisch) beisteuern. Bei einer durchschnittlichen Jahresarbeitszahl von 3,0 lässt sich für das Jahr 2030 ein Strombezug von 44 TWh_{el} (el: elektrisch) allein durch Wärmepumpen erwarten.

In vielen Netzgebieten haben Verteilnetzbetreiber nicht oder zu spät auf den sich abzeichnenden Aufwuchs von Wärmepumpen reagiert. Dies führt dazu, dass der Anschluss einer Wärmepumpe bisweilen über Monate verweigert wird, bis Netzkapazitäten nachgebessert wurden. Eigentlich sind Verteilnetzbetreiber rechtlich verpflichtet, Maßnahmen am Netz unverzüglich nachzuholen, um den Anschluss zu ermöglichen. Auch einheitliche und transparente Verfahren für den Neuanschluss einer Wärmepumpe sind seit dem Jahr 2022 im Energiericht angelegt. Doch noch fehlt eine konkrete Handhabe, einen vorausschauenden und den Anforderungen entsprechenden Netzausbau vor Ort einzufordern.

Denn der erforderliche Ausbau der Verteilnetzkapazitäten ist für jedes Netzgebiet eigens zu beurteilen. Dabei sind neben der Anzahl und Leistungsgröße der Wärmepumpen auch Annahmen zur Gleichzeitigkeit des Betriebs von Wärmepumpen und weiterer Stromverbraucher einzubeziehen.

Beispielsweise veranschlagt die Bundesnetzagentur, dass sich die für ein Einfamilienhaus im Verteilnetz vorzuhaltende Leistung nach dem Anschluss einer Wärmepumpe um 50 % erhöht. Hier wird also nicht einfach die elektrische Leistung der Wärmepumpe addiert.

Kommt zur Wärmepumpe noch eine Ladevorrichtung für ein E-Auto oder eine PV-Anlage hinzu, erhöht sich aber der Gleichzeitigkeitsfaktor für die Gesamtheit der Verbrauchseinrichtungen und die insgesamt zu veranschlagende Netzkapazität (BNetzA 2021). Der Netzausbaubedarf ergibt sich also aus der Gesamtheit elektrischer Verbraucher (Wärme, Mobilität, Gewerbe) und aus den Annahmen zu deren gleichzeitigem Betrieb.

Wärmepumpen sind dabei ein zentraler Treiber, der in der Netzplanung ausreichend berücksichtigt werden muss. Sie sind aber häufig auch eine Flexibilitätsoption, deren Strombezug vom Netzbetreiber je nach Netzsituation reduziert oder erhöht werden kann. Während sich damit für den Netzbetreiber die Netzausbaukosten reduzieren, ist die Auslegung der Anlage auf netzdienlichen Betrieb für den Wärmepumpenbetreiber mit Mehrinvestitionen verbunden, weil i.d.R. die Wärmepumpe etwas größer ausgelegt und mit einem Pufferspeicher ausgestattet wird. Auch die Betriebseffizienz wird gemindert.

Soweit die Anschlüsse der Wärmepumpen an das Verteilnetz nicht zeitnah im erforderlichen Umfang erfolgen sollte, könnte dies Ausweitungen auf die Verbreitung der Wärmepumpen haben, was sich negativ auf den Umsatz der Emittentin und damit auch auf ihre Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage auswirken könnte

Risiko der Abhängigkeiten von Preisentwicklungen im Absatz- und Beschaffungsmarkt für die verwendeten PV-Komponenten und Stromspeichereinheiten

Die anwachsende Nachfrage nach Strom aus Erneuerbaren Energien ist auf mehrere Faktoren zurückzuführen. Der Energiebedarf steigt aufgrund des weltweiten technischen Fortschritts rasch an. Konventionelle, fossile Energieträger stehen nur noch zeitlich begrenzt in ausreichenden Mengen zur Verfügung. Die Stromgewinnung aus Kohle, Gas oder Erdöl wird zumindest langfristig zunehmend unwirtschaftlich und ökologisch inakzeptabel. Die alternative Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien wird weltweit wachsend gefördert. Strom ist neben Grund und Boden sowie Wasser eine der wichtigsten Ressourcen für die Menschheit und damit ökonomisch wie politisch markt- und preissensibel. Angebot und Nachfrage nach Strom und deren Preisentwicklungen bestimmen in einem engen Zusammenhang sowohl Absatz- als auch Bezugspreise im Photovoltaikmarkt. Aufgrund der weltweit hohen Nachfrage nach Ressourcen wie Solarmodulen, Speichereinheiten, Aluminium oder Stahl kann die aktuell steigende Preisentwicklung der Komponenten weiter anhalten bzw. an Dynamik nur leicht verlieren. Aus den vorgenannten Abhängigkeiten könnten trotz betriebswirtschaftlicher Ablaufprozess- und Kostenoptimierungen Risiken sinkender Rentabilitäten bei dem Vertrieb von PV-Anlagen oder Stromspeichereinheiten als Komponenten der Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen für die Emittentin erwachsen.

Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Risiko eines Konfliktes zwischen China und Taiwan

Der militärische Angriff Russlands auf die Ukraine hat gezeigt, dass eine kriegerische Auseinandersetzung auch wegen der hiermit mittelbar verbundenen Folgen wie wirtschaftlichen Sanktionen eine erhebliche Auswirkung auch konkret auf den Energiemarkt haben kann. Im Falle einer militärischen Intervention Chinas gegenüber Taiwan wäre mit wirtschaftlichen Sanktionen gegen China zu rechnen, die sich möglicherweise auch auf Produkte aus dem Wärmepumpen- und Photovoltaikbereich erstrecken können. Soweit Vorprodukte oder Produkte aus China oder Taiwan bezogen werden, könnte es zu erheblichen Lieferschwierigkeiten oder Preissteigerungen kommen. Außerdem wären die Auswirkungen auf das gesamte Wirtschaftssystem voraussichtlich erheblich. Die Anzahl an Neubauten könnten erheblich zurückgehen. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann

Die Emittentin unterliegt wirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken in Bezug auf den Strommarkt, wobei ein dauerhafter Preisrückgang am Strommarkt für Endkunden die Attraktivität der Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen negativ berühren würde.

Der Strommarkt unterliegt weltwirtschaftlichen und konjunkturellen Risiken, die sich aktuell insbesondere infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit verbundenen Sanktionen zeigen. Die seit Mitte des Jahres 2022 gegebenen erheblichen Strompreiserhöhungen führen nicht notwendig zu deutlich erhöhten Strompreisen über den gesamten Zeitraum der Anleihe. Erhebliche Strompreiserhöhungen, wie sie aktuell vorliegen, können erhebliche Verwerfungen der Gesamtwirtschaft bedingen, die sich auch mittelbar auf den Geschäftsverlauf der Emittentin auswirken können. Dauerhafte Preisrückgänge am Strommarkt für Endkunden in Deutschland würden die Attraktivität der Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen negativ berühren und damit Auswirkungen auf den Geschäftsumfang der Emittentin haben und die finanzielle Lage der Emittentin erheblich berühren. Die vorgenannten Risiken können zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen und somit dazu, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.2.3 Rechtliche Risiken

Das Compliance-System und die Überwachungsmöglichkeiten der Emittentin sind möglicherweise nicht ausreichend, um Gesetzesverletzungen, insbesondere bei der Auftragsanbahnung, zu verhindern oder erfolgte Gesetzesverletzungen aufzudecken.

Wie bei anderen im Wettbewerb mit der Emittentin stehenden Unternehmen besteht auch bei der Emittentin prinzipiell die Gefahr, dass gegen anwendbare rechtliche Vorschriften verstoßen wird, um bei der Anbahnung oder der Erteilung von Aufträgen einen Vorteil zu erlangen. Derartige Verhaltensweisen können zu Strafen, Sanktionen, gerichtlichen Verfügungen bezüglich zukünftigen Verhaltens, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gewinnen, dem Ausschluss aus bestimmten Geschäften, dem Verlust bestimmter Genehmigungen oder Konzessionen oder zu anderen Restriktionen führen.

Des Weiteren könnte eine Verwicklung in Verfahren, bei denen es um die Verletzung entsprechender Rechtsvorschriften geht, dem Ruf der Emittentin schaden, zum Verlust bestehender Kunden führen oder nachteilige Auswirkungen auf die Möglichkeiten der Emittentin haben, sich um Geschäfte mit neuen Kunden – sei es aus dem privaten, sei es aus dem öffentlichen Sektor – zu bewerben. Auch könnten sich solche Ermittlungen oder im Anschluss daran verhängte Sanktionen nachteilig auf die Beziehungen zu anderen Geschäftspartnern der Emittentin und auf ihre Fähigkeit, neue Geschäftspartner zu gewinnen, auswirken.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Die Emittentin könnte Nachforderungen von Steuern oder Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- oder Abrechnungszeiträume ausgesetzt sein.

Bei der erst im September 2015 gegründeten Emittentin wurde bislang nur bis 2019 eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Außenprüfung durchgeführt. Die Emittentin hat die Absicht, die von ihr erstellten Steuererklärungen vollständig und korrekt abzugeben. Auch beabsichtigt die Emittentin, alle Sozialabgaben ordnungsgemäß zu erklären und abzuführen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Nachhinein aufgrund unterschiedlicher Betrachtungsweisen von Sachverhalten zu Steuernachforderungen oder zu Nachforderungen von Sozialabgaben kommen kann. Darüber hinaus könnten auch Gesetzesänderungen oder Änderungen der steuerlichen Verwaltungspraxis zu Steuernachforderungen führen. Derartige Nachforderungen könnten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen.

Es bestehen Risiken hinsichtlich Gewährleistungs-, -Minderungs-, Schadensersatz- und Rücktrittsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung und Installation von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen.

Die von der Emittentin Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen sollen an Hauseigentümer verkauft werden. Im Rahmen der Kaufverträge übernimmt die Emittentin als Verkäufer verschiedene Gewährleistungen sowie Freistellungs- oder Entschädigungsverpflichtungen gegenüber den Käufern. Sollte die Emittentin vertragliche Vereinbarungen gegenüber den Käufern verletzen, könnten sich Ansprüche auf Schadensersatz oder auch auf Minderung oder Rückabwicklung des Vertrages ergeben. Zudem ist die Emittentin im Falle der Möglichkeit eines Gewährleistungsregresses von der Bonität des jeweiligen Lieferanten abhängig. Fehlt es an ausreichender Bonität des Lieferanten, kann es zu Ausfällen von eventuellen Regressforderungen der Emittentin kommen. Selbst wenn eine ausreichende Bonität bei den jeweiligen Lieferanten gegeben ist, kann nicht gewährleistet werden, dass die Regressansprüche den gesamten entstandenen Schaden abdecken und die Ansprüche durchsetzbar sind.

Die Emittentin ist Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt.

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Emittentin marktüblichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten ausgesetzt sein. Die Ergebnisse von künftigen Verfahren können oft nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden, sodass aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen oder der Vereinbarung von Vergleichen Aufwendungen entstehen können, die nicht oder nicht in vollem Umfang durch Versicherungsleistungen gedeckt sind und erheblich negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können.

3.2.4 Regulatorische Risiken

Risiko der Abhängigkeit von regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Fördermaßnahmen für die Wärmepumpen und die Photovoltaik. Verminderungen der Förderungen würden sich unmittelbar auf die Attraktivität der Angebote der Emittenten auswirken und damit auf deren Umsatz.

Die Emittentin ist als Verkäufer und Installateur von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen von der wirtschaftlichen Marktentwicklung abhängig. Das in den letzten Jahren und insbesondere in den folgenden Jahren erwartete Wachstum im Wärmepumpenmarkt in Deutschland und anderen Ländern basiert wesentlich auf den regulatorischen Rahmenbedingungen und staatlichen Förderungen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union könnten zukünftig eine Politik betreiben, die auf die vertriebenen Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen nachteilige Auswirkungen hat. Auch können die Auswirkungen des Ukraine-Krieges derartige politische Entscheidungsprozesse beeinflussen. Solche Entscheidungen können sowohl politischer, rechtlicher, förderungsrechtlicher oder steuerlicher Art sein. Es können ggf. eine restriktive Förder- oder Energiepolitik, eine andere nachteilige Wirtschafts- und Geldpolitik, Steuerreformen sowie Änderungen von Kapitalmarktbedingungen das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Es kann z. B. nicht ausgeschlossen werden, dass durch künftige Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit oder die Wettbewerbsbedingungen der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude sowie weitere gesetzliche Regelungen und Rahmenbedingungen zur Realisierung von Erneuerbaren-Energien-Projekten im Bereich der Wärmepumpen. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass Förderungen reduziert werden, wenn die Fördervolumen in der Vergangenheit über den erwarteten Beträgen liegen oder etwa aufgrund von gestiegenen Energiepreisen aus Sicht des Gesetzgebers Wärmepumpensysteme nur noch geringerer Förderungen als Anreiz bedürfen. Im Hinblick auf die förderbezogene Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht das Risiko, dass sich die Rahmenbedingungen für staatliche Fördermaßnahmen unkalkulierbar und rasch ändern können und Förderungen für künftige Projekte reduziert oder gänzlich versagt werden. Dies könnte zumindest die Attraktivität für Kunden, die diese Anlagen erwerben sollen, erheblich mindern.

Jedes der vorgenannten Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

Risiken in Bezug auf steuerliche Rahmenbedingungen

Mit der Steuererklärung für die Einkommensteuer haben Eigentümer, die keine Förderungen der BAFA oder der KfW erhalten, die Möglichkeit, 20 Prozent der Aufwendungen für energetische Gebäudesanierung geltend zu machen – verteilt über drei Jahre. Dazu zählen der Einbau einer Wärmepumpe oder ein anderweitiger Austausch oder eine Optimierung der Heizung, aber auch Maßnahmen zur Dämmung. Vorteil der steuerlichen Förderung ist, dass vorab kein Antrag gestellt werden muss. Sie müssen nur nachträglich mit der Einkommensteuererklärung eine Fachunternehmensbescheinigung einreichen. Aktuell ist die steuerliche Förderung angesichts der höheren Förderung durch die BAFA wirtschaftlich nur dann interessant, wenn ein Antrag auf BAFA Förderung versäumt wurde.

Erstmals wurde in Deutschland durch einen neuen § 12 Abs. 3 UStG ein sog. "Nullsteuersatz" eingeführt worden, der für Leistungen im Zusammenhang mit bestimmten (kleineren) Photovoltaikanlagen gilt. Erfasst ist auch die Installation der Anlagen und Speicher für die begünstigten Anlagen. Die Neuregelung ist für alle Leistungen anzuwenden, die ab dem 1.1.2023 ausgeführt werden. Wichtig ist hierbei: Ein Nullsteuersatz unterscheidet sich von der Steuerbefreiung einer Leistung dadurch, dass bei dem leistenden Unternehmer zwar keine Umsatzsteuer entsteht, er aber für alle damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen kann.

Der Fortbestand derartiger steuerlicher Vergünstigungen, die eine Investitionsentscheidung auch berühren können, kann wie bei allen regulatorischen Vorgaben sich in der Zukunft ändern. Hiermit wäre die Investition in Wärmepumpen etwa über die Umsatzsteuerauswirkung bei den PV-Komponenten und Speichern weniger interessant, sodass es für die Emittentin erschwert wäre, Käufer für ihre Solarwärmepumpen-Komplettssystemen zu finden. Dies könnte den Umsatz negativ berühren.

Dies könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

3.2.5 Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Es kann sein, dass zur Rückzahlung der Anleihe eine teilweise oder vollständige Refinanzierung erfolgen muss, dass diese zu wirtschaftlich akzeptablen Konditionen oder auch überhaupt möglich ist, ist nicht sicher

Es ist geplant, diese Anleihe im Wesentlichen über den Verkauf von Solarwärmepumpen-Komplettssystemen und gegebenenfalls eine teilweise Refinanzierung zurückzuzahlen. Sollte es nicht möglich sein, die Anleihe im Wesentlichen aus dem Verkauf von Solarwärmepumpen-Komplettssystemen zurückzuführen, wäre die Anleihe überwiegend oder sogar ausschließlich aus einer Refinanzierung zurückzuführen. Sofern zusätzliche Finanzmittel zur Rückzahlung der Anleihe benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

Da die Finanzierung der Emittentin nicht ausschließlich über diese Anleihe erfolgen soll, kann die Emittentin auf ergänzende Fremdfinanzierungen angewiesen sein. Soweit diese nicht zu den benötigten Zeitpunkten in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden, könnte sich dies nachteilig auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.

Das Geschäftsmodell der Emittentin basiert auf der Vorfinanzierung von Solarwärmepumpen-Komplettsystemen zum Verkauf. Je höher der Umsatz ausgeweitet wird, desto höher ist der Finanzierungsbedarf. Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Emittentin in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereitzustellen, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Emittentin beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und somit dazu führen, dass die Emittentin die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche der Anlegerin/des Anlegers nicht, nicht in der geplanten Höhe oder nicht fristgerecht bedienen kann.

3.3 Risiken der Wertpapiere

3.3.1 Risiken in Bezug auf die Beschaffenheit der Wertpapiere

Im Fall der Insolvenz der Emittentin besteht für die Anleihegläubiger ein Risiko bis hin zum Totalverlust. Bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung muss in diesem Fall der Anleihegläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen.

Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen hängt davon ab, dass es der Emittentin gelingt, im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs oder durch Refinanzierungsmaßnahmen ausreichend liquide Mittel zu generieren. Der Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen der Emittentin kann nicht garantiert werden. Es besteht das Risiko eines teilweisen oder sogar vollständigen Verlusts der Kapitaleinlagen und der Zinsen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin haben Anleger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Emittentin. Eine bevorrechtigte Stellung der Anleger im Insolvenzverfahren der Emittentin besteht nicht. Es besteht auch keine Einlagensicherung für die Schuldverschreibungen.

Dass im Fall des Verlustes oder eines Teilverlustes die zur Finanzierung des Anleiheerwerbs aufgenommenen Verbindlichkeiten trotzdem weiterhin bedient werden müssen, sollte jeder Anleger, der Anleihen teils oder vollständig mit Kredit finanziert, in die Anlageentscheidung einfließen lassen.

Mit der Anleihe gehen keinerlei Mitwirkungsrechte einher, sodass der Anleihegläubiger sich nicht gegen möglicherweise nicht in seinen Interessen liegenden Maßnahmen wenden kann.

Die Anleger der Schuldverschreibungen werden Gläubiger der Emittentin und stellen dieses Fremdkapital zur Verfügung. Die Schuldverschreibungen vermitteln weder Gewinnbeteiligungsrechte noch eine gesellschaftsrechtliche oder unternehmerische Beteiligung. Sie sind auch nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keinerlei Mitgliedsrechte, Geschäftsführungsbefugnisse oder Mitspracherechte. Unternehmerische Entscheidungen werden immer vor dem Hintergrund bestimmter Annahmen über zukünftige Entwicklungen getroffen. Aufgrund der fehlenden Mitwirkungsrechte können sich Inhaber der Schuldverschreibungen nicht gegen Geschäftsführungsmaßnahmen wenden, die möglicherweise nicht den Interessen eines Fremdkapitalgebers entsprechen, wie etwa die Aufnahme weiteren Fremdkapitals.

Die Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet, die ein Investment in Vermögenswerte mit „grünen Anlagekriterien“ (Green Bond – Grüne Anleihen) anstreben.

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 950.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.050.000 oder weniger vor allem für Warenavfinanzierung von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen, bestehend unter anderem aus Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Komplettanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion für weitere Installationen, um günstigere Einkaufskonditionen zu erreichen, zu verwenden. Der Emissionserlös ist auch für den Ausbau des Vertriebssteams und Finanzierung vertriebsunterstützender Maßnahmen sowie den allgemeinen Geschäftsbetrieb vorgesehen.

Die B4H Brennstoffzelle4Home GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse ausschließlich im Bereich der Warenavfinanzierung von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen und der zugehörigen Vertriebsstruktur zu verwenden.

Wärmepumpen sind der entscheidende Faktor zur Herbeiführung einer Klimaneutralität von Neubauten und von Bestandsbauten. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

Gleichwohl geht die Emittentin davon aus, dass die Anleihe durch den ausschließlichen Fokus auf Wärmepumpen-Systeme Impact Investments finanziert. Die Emittentin strebt konkrete ESG-Ziele an, insbesondere mit Fokus auf „E“ durch das ökologische Ziel einer nachhaltigen Energieproduktion ohne fossile oder atomare Quellen. Die Verbreitung von Wärmepumpensystemen ist ein Baustein der EU-Vision zur

Klimaneutralität. Solarparks und PV-Dachanlagen leisten aufgrund ihrer weitgehenden CO₂-Neutralität einen positiven und messbaren Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels.

Der „VISSOLAR Bond“ entspricht daher nach Einschätzung der Emittentin den Rahmenbedingungen der EU-Taxonomie und der EU-Offenlegungsverordnung (Art. 9) für nachhaltige Investments.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Schuldverschreibungen, einschließlich der Verwendung der daraus erzielten Erlöse, der erwarteten Verwaltung der Erlöse, die Auswahl der Mittelverwendung und der Berichterstattung, den Anforderungen eines Investors oder künftigen gesetzlichen oder quasi-rechtlichen Standards für Investitionen in Vermögenswerte mit „grünen“ Merkmalen genügen werden. Die Emittentin behauptet nicht und hat im Zusammenhang mit dieser Emission keine Analyse von Dritten hinsichtlich der Einhaltung irgendwelcher Standards erhalten.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die mit den Erlösen aus den Schuldverschreibungen vorfinanzierten Wärmepumpensystemeden Erwartungen der Anleger oder verbindlichen oder unverbindlichen Rechtsnormen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsleistung entsprechen, unabhängig davon, ob dies durch gegenwärtige oder zukünftige anwendbare Gesetze oder Vorschriften oder durch ihre eigenen Satzungen oder andere geltende Vorschriften oder Anlageportfoliomandate geschieht, insbesondere im Hinblick auf direkte oder indirekte Umwelt-, Nachhaltigkeits- oder soziale Auswirkungen von Projekten oder Nutzungen, die Gegenstand von oder im Zusammenhang mit „förderungswürdigen grünen Projekten“ sind. Nachteilige ökologische oder soziale Auswirkungen können während der Planung, des Baus und des Betriebs der Projekte auftreten oder die Projekte können kontrovers oder von Aktivistengruppen oder anderen Interessengruppen kritisiert werden.

Jede negative Veränderung in der Marktwahrnehmung der Eignung der Schuldverschreibungen als grüne oder nachhaltige Anleihen, einschließlich aufgrund einer sich verändernden Wahrnehmung dessen, was eine umweltfreundliche und nachhaltige Tätigkeit darstellt, oder aufgrund von Kriterien für grüne oder Nachhaltigkeitslabels, kann den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und/oder Konsequenzen in dem Umfang haben, in dem Anleger die Schuldverschreibungen im Rahmen von Portfoliomandaten halten, die als Investition in grüne oder nachhaltige Vermögenswerte festgelegt sind.

Es wird keine Zusicherung oder Darstellung hinsichtlich der Eignung oder Verlässlichkeit von Meinungen oder Zertifizierungen Dritter (unabhängig davon, ob diese von der Emittentin eingeholt wurden oder nicht), die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen und insbesondere mit infrage kommenden nachhaltigen Projekten zur Erfüllung von Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Sozial- und/oder anderen Kriterien zur Verfügung gestellt werden, für irgendeinen Zweck gegeben. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass eine solche Stellungnahme oder Zertifizierung (i) weder in diesen Prospekt aufgenommen ist noch als Bestandteil dieses Prospekts angesehen werden soll, (ii) keine Empfehlung der Emittentin zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen darstellt und (iii) nur zum Zeitpunkt ihrer Erstausgabe aktuell wäre. Potenzielle Anleger müssen selbst die Relevanz einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung und/oder der darin enthaltenen Informationen und/oder des Anbieters einer solchen Stellungnahme oder Zertifizierung für die Zwecke einer Anlage in die Schuldverschreibungen bestimmen. Gegenwärtig unterliegen die Anbieter solcher Meinungen und Zertifizierungen keiner spezifischen regulatorischen oder sonstigen Regelung oder Beaufsichtigung.

Jedes derartige Ereignis oder Versäumnis, die Erlöse aus den Schuldverschreibungen für ein oder mehrere Projekte, einschließlich förderfähiger nachhaltiger Projekte, zu verwenden, und/oder die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr an einer Börse oder einem Wertpapiermarkt wie vorstehend beschrieben notiert oder zum Handel zugelassen sind, kann den Wert der Schuldverschreibungen erheblich nachteilig beeinflussen und/oder zu nachteiligen Folgen für bestimmte Anleger mit Portfoliomandaten zur Investition in Wertpapiere, die für einen bestimmten Zweck verwendet werden sollen, führen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, wodurch sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen könnte.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in den Schuldverschreibungen steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Hierdurch könnten die bis dahin emittierten Schuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Schuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Es existiert keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung der Emittentin.

Es bestehen keine vertragliche, gesetzliche oder sonstige Beschränkungen hinsichtlich der Aufnahme bzw. des Eingehens von weiteren Verbindlichkeiten durch die Emittentin oder mit ihr verbundener Unternehmen. Eine weitere Verschuldung der Emittentin kann die Fähigkeit zur Zinszahlung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen gefährden.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen.

Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und widerwillig Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Anleihegläubiger nach den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt wird,

sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Anleihegläubiger könnten daher ganz oder teilweise das Recht verlieren, ihre Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

Durch eine Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen können Anleihegläubigern finanzielle Nachteile entstehen.

Der Emittentin steht gemäß den Anleihebedingungen an einem von ihr anzugebenden Wahl-Rückzahlungstag innerhalb des Wahlrückzahlungszeitraums sowie jederzeit bei geringem ausstehendem Betrag oder aus Steuergründen die Möglichkeit der Kündigung zur Verfügung. Wird davon Gebrauch gemacht, erfolgt die Rückzahlung der Schuldverschreibungen vor Ablauf der zunächst vereinbarten Laufzeit. Durch eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen ergibt sich das Risiko, dass Zinsansprüche zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlöschen und nicht mehr geltend gemacht werden können. Außerdem besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger aufgrund der verkürzten Laufzeit der Schuldverschreibungen nur eine geringere Gesamrendite erhalten. Auch besteht das Risiko, dass die Anleihegläubiger den aus der Rückzahlung vereinnahmten Betrag gegebenenfalls lediglich mit einer niedrigeren Rendite reinvestieren können (Wiederanlagerisiko).

Den Anlegern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Daher haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Es besteht das Risiko, dass bei einer Änderung des deutschen Steuerrechts, die die Emittentin verpflichtet, zusätzliche Beträge auf die Zinszahlungen einzubehalten, die Emittentin die Anleihe vorzeitig zurückzahlt.

Der Emittentin ist eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen aus steuerlichen Gründen nach den Anleihebedingungen möglich, falls die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge auf die Schuldverschreibungen als Folge einer Änderung der deutschen Steuergesetze verpflichtet ist. Eine vorzeitige Rückzahlung bedeutet, dass der Anleger die Beträge dann anderweitig – möglicherweise zu schlechteren Bedingungen – anlegen müsste.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, genügend Liquidität zu generieren, um im Falle eines Kontrollwechsels gemäß den Anleihebedingungen bei Ausübung der Put Option durch Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen zurückzuerwerben. Auch könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren.

Bei einem Kontrollwechsel (wie in den Anleihebedingungen definiert) ist jede/r Anleihegläubiger/in unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag insgesamt oder teilweise zu verlangen. Jedoch könnte die Emittentin nicht in der Lage sein, diese Verpflichtungen zu erfüllen, sollte sie nicht über genügend Liquidität zum Zeitpunkt des Kontrollwechsels oder der Rückzahlung verfügen. Zudem könnten zukünftige Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung beeinträchtigen oder ihrerseits bei einem Kontrollwechsel zur Rückzahlung fällig werden. Des Weiteren könnten auch Finanzierungsrisiken dahingehend bestehen, dass der Emittentin im Falle einer Verpflichtung zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen keine hierfür erforderlichen Finanzierungsquellen zur Verfügung stehen oder anderweitige Finanzierungen aus dem Vermögen der Emittentin nicht möglich sind. Desgleichen könnte die Emittentin am Laufzeitende nicht in der Lage sein, die Schuldverschreibungen zurückzuzahlen oder zu refinanzieren. Dies könnte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und gegebenenfalls zur Insolvenz führen.

3.3.2 Risiken in Bezug auf das öffentliche Angebot und/oder die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem Markt

Die Anleihegläubiger sind insbesondere bei steigenden Zinsen oder einer hohen Inflation dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen und somit dem Risiko eines Kursverlustes ausgesetzt, welches entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Nach einer langen Zeit der Niedrigzinsen und einer vergleichsweise niedrigen Inflation steigen aktuell die Marktzinsen und die Inflation hat Höchststände erreicht, die seit einigen Jahrzehnten nicht erreicht wurden. Weitere Zinserhöhungen sind zu erwarten. Die Anleihegläubiger sind wegen der verschiedenen Einflüsse auf den Kurs der Anleihe damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern. Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit behält, werden die Schuldverschreibungen gemäß den Anleihebedingungen zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Der Inhaber von festverzinslichen Wertpapieren unterliegt insbesondere dem Risiko, dass sich der Kurs für die Wertpapiere infolge einer Änderung der gegenwärtigen Zinssätze im Kapitalmarkt (Marktzins) verändert. Während der Nominalzinssatz eines festverzinslichen Wertpapiers während der Dauer des Wertpapiers fest ist, ändern sich die Marktzinsen üblicherweise täglich. Wenn sich der Marktzins ändert, ändert sich der Marktpreis für das Wertpapier in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzins, z.B. im Falle von steigenden Inflationsraten, steigt, fällt üblicherweise der Kurs des Wertpapiers. Wenn der Marktzins fällt, steigt normalerweise der Kurs für ein festverzinsliches Wertpapier. Anleger sollten sich bewusst sein, dass sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Kurs der

Schuldverschreibung auswirken und im Falle eines Verkaufs vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen können. Wenn Inhaber der Schuldverschreibungen ihre Schuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit halten, sind die Änderungen im Marktzins für die Inhaber ohne Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden.

Für Anleger, die die angebotenen Schuldverschreibungen in einem Betriebsvermögen halten oder die aus anderen Gründen Bücher mit einem (regelmäßigen) Vermögensstatus (Bilanz) führen müssen, besteht das Risiko, dass der Wert der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit sinkt und sie, obgleich sie die Schuldverschreibungen weiter halten, nicht liquiditätswirksame Verluste infolge von notwendig werdenden buchmäßigen Abschreibungen ausweisen müssen.

Insbesondere bei hohen Inflationsraten besteht das Risiko, dass die inflationsbereinigte Rendite von der nominellen Rendite erheblich abweicht. Bei einer höheren Inflationsrate als der nominellen Rendite abzüglich Steuern liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Verzinsung einer Anleihe weist die nominelle Rendite aus, bei der wirtschaftlich auch Steuerabzüge zu berücksichtigen sind. Jede Inflation bedingt eine Abweichung der inflationsbereinigten Rendite von der nominellen Rendite. Hohe Inflationsraten führen dazu, dass beide Werte erheblich voneinander abweichen. Wenn die Inflationsrate höher liegt als die nominelle Rendite abzüglich der persönlichen Steuerbelastung, liegt inflationsbereinigt eine negative Rendite vor.

Die Veräußerbarkeit und Handelbarkeit der Schuldverschreibungen kann mangels liquiden Marktes stark eingeschränkt oder unmöglich sein.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Trotz der vorgesehenen Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse kann die Veräußerbarkeit (und Handelbarkeit) während der Laufzeit stark eingeschränkt oder unmöglich sein, wenn aufgrund fehlender Nachfrage kein liquider Sekundärmarkt besteht oder ein solcher Markt, sofern er besteht, nicht fortgesetzt wird. Allein die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen werden können, führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleihegläubiger seine Schuldverschreibungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder nicht zu dem gewünschten Preis veräußern kann. Die Möglichkeit des Verkaufs der Schuldverschreibungen kann darüber hinaus in einzelnen Ländern weiteren Beschränkungen unterliegen. Zudem kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen aufgrund der geringen Liquidität und anderer Faktoren Schwankungen ausgesetzt sein.

Sollten die Schuldverschreibungen nicht in einen börslichen Handel einbezogen werden oder zukünftig nicht mehr einbezogen sein, wäre ihre Veräußerbarkeit stark eingeschränkt oder gar nicht möglich. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich oder auch außerbörslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Die Anleihegläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie den Veränderungen des Zinsniveaus, der Politik der Notenbanken, allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationserwartung, der Inflationsrate, der wirtschaftlichen Situation der Emittentin sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach den Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das entsteht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit veräußern.

Der Preis der Schuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit der Emittentin oder Marktteilnehmer ihre Einschätzung der Kreditwürdigkeit der Emittentin ändern.

Sofern sich, beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken, die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, wird der Preis der Schuldverschreibungen sinken. Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen voll erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, können Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen und der Preis der Schuldverschreibungen deshalb sinken. Weiterhin könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit unternehmerischer Kreditnehmer allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Schuldverschreibungen entweder gar nicht oder nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen gewillt sein. Unter diesen Umständen wird der Preis der Schuldverschreibungen fallen.

Es besteht das Risiko, dass der börsliche Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen und ausgesetzt wird. Infolgedessen wäre die Handelbarkeit der Anleihen deutlich erschwert und im ungünstigen Fall nicht mehr gegeben, sodass unter Umständen der Anleger das Ende der Laufzeit abwarten muss.

Die Schuldverschreibungen der Emittentin sollen in die laufende Notierung im Open Market der Deutschen Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen werden. Aufgrund der Einbeziehung in den Open Market der Deutschen Börse AG ist die Emittentin zu verschiedenen

Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung der Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Schuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht oder nur noch deutlich erschwert handeln können und dadurch einen wesentlichen Nachteil (z. B. einen sinkenden Marktpreis) erleiden.

Dies könnte insbesondere die Verkehrsfähigkeit der Schuldverschreibungen der Emittentin negativ beeinflussen und zu einer Verringerung des Marktpreises führen, sodass die Anleihegläubiger hierdurch einen wesentlichen Nachteil erleiden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleihegläubiger daher damit rechnen, seine Schuldverschreibungen börslich nicht verkaufen zu können und das Ende der Laufzeit der Anleihe abwarten zu müssen. Außerdem wird es in diesem Fall für die Schuldverschreibungen keinen an der Börse ermittelten Kurs geben.

Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise platziert werden könnten, würde sich dies voraussichtlich negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

Es ist nicht gesichert, dass sämtliche EUR 10.000.000 an Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies alles kann dazu führen, dass die Anleihe nur in einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird und der Gesellschaft im Rahmen der Emission erheblich geringere Mittel zufließen. Dies würde dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

4 Allgemeine Informationen

4.1 Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg von bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit zum 25. August 2028 in einer Stückelung von jeweils EUR 1.000 (das „Angebot“). Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte und untereinander gleichberechtigte Verbindlichkeiten der Emittentin, die gegenüber allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unmittelbaren und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf die/den Inhaber/in gemäß §§ 793 ff. BGB dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Das öffentliche Angebot richtet sich nicht an verschiedene Kategorien von Investoren. Das Private Placement richtet sich an institutionelle, professionelle Anleger. Es gibt keine Kontingente für bestimmte Anlegergruppen.

Die angebotenen Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000 je Schuldverschreibung angeboten.

Die Schuldverschreibungen „VISSOLAR Bond“ tragen die folgenden Wertpapierkennziffern:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351N89

Wertpapierkennnummer (WKN): A351N8

Financial Instrument Short Name (FISN): B4H Brennst./9 IHS 20280825 USEC

4.2 Ermächtigung zur Begebung der Schuldverschreibungen

Die Schaffung und Begebung der Schuldverschreibungen wurde durch Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin am 25. August 2023 und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Emittentin am 25. August 2023 beschlossen.

4.3 Clearing

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch Clearstream angenommen worden.

4.4 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich am 15. Dezember 2023 in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse) einbezogen. Vor der Börseneinbeziehung wird kein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse möglich sein. Ein Handel per Erscheinen erfolgt daher nicht. Eine Einbeziehung in einen „geregeltten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) erfolgt nicht.

4.5 Hauptzahlstelle

Die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

4.6 Angaben zur Verwendung dieses Prospekts durch Finanzintermediäre

Sollte die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nach Billigung des Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Website sowie auf allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während des Angebotszeitraums mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Websites der Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse) (www.boerse-

frankfurt.de) und der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com). Vor Billigung des Prospekts hat die Emittentin Finanzintermediären die Zustimmungen zur Verwendung dieses Prospekts nicht erteilt. Bei der Erteilung einer Zustimmung an Finanzintermediäre zur Verwendung des Prospekts wird die Emittentin den hierfür maßgeblichen Zeitraum innerhalb der Angebotsfrist bestimmen.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten. Jeder Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

4.7 Kosten der Ausgabe

Die Kosten für das Angebot betragen bis zu EUR 950.000. Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten in Rechnung stellen. Von den Kosten entfallen EUR 850.000 auf variable Kosten, die von der Höhe der Platzierung als Vertriebsprovision abhängen. Dies wird sich aufgrund von Erfahrungswerten ungefähr zu 30 Prozent auf Lewisfield und 70 Prozent noch zu beauftragende Finanzintermediäre beziehen. Die festen Kosten entfallen u.a. auf Prospekterstellung, Financial Advisor über die Laufzeit, Layout und Druck von Wertpapierprospekt und Begleitunterlagen, PR und Investor Relations sowie Kosten der Prospektbilligung. Die Kosten der Zahlstellenfunktionen, Zeichnung, Service und Verbriefung und Abrechnung sowie Anleiheplatzierung in Höhe von EUR 17.500 sind teilweise fix, teilweise variabel.

4.8 Interessen Dritter

Die Lewisfield Deutschland GmbH („Lewisfield“), Berlin, steht als Finanzierungsberater („Financial Advisor“) in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin. Lewisfield erhält eine Provision, deren Höhe in Teilen von der Höhe des platzierten Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen im Rahmen des Angebots abhängt. Insofern hat Lewisfield auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

4.9 Verfügbarkeit von Dokumenten zur Einsichtnahme

Solange noch nicht alle Schuldverschreibungen fällig und zurückgezahlt sind, mindestens jedoch für die Dauer von zehn Jahren, können die nachfolgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten am Sitz der Emittentin eingesehen werden. Ebenso sind die nachstehend aufgeführten Dokumente auf der Internetseite der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations veröffentlicht:

- die Satzung der Emittentin;
- der nach HGB erstellte und geprüfte Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- der nach HGB erstellte und geprüfte Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021
- die geprüfte Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis Dezember.2021
- dieser Wertpapierprospekt einschließlich etwaiger Nachträge (soweit und solange gesetzlich erforderlich);
- die Anleihebedingungen.

Zukünftige Jahresabschlüsse oder Zwischenabschlüsse der Emittentin werden in den Geschäftsräumen und auf der Website der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations zur Verfügung gestellt.

Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version des Prospekts auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle/r Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Prospekts zur Verfügung.

4.10 Aufnahme von Informationen mittels Verweis gemäß Art. 19 Prospektverordnung

Informationen, welche zuvor oder gleichzeitig auf elektronischem Wege von der Emittentin veröffentlicht und bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden, werden per Verweis in diesen Prospekt einbezogen und sind Teil davon:

- der nach HGB erstellte und geprüfte Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022
- eine elektronische Version der mittels Verweise aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://vissolar.com/doc/funding/B4H_JA_2022.pdf

Deckblatt	PDF, Seite 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 2
1. Prüfungsauftrag	PDF, Seite 3
2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	PDF, Seite 3-6
3. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse	PDF, Seite 6
3.1.Wirtschaftliche Grundlagen	PDF, Seite 6
3.2.Ertragslage	PDF, Seite 6-8
3.3Vermögenslage und Kapitalstruktur	PDF, Seite 8-10
3.4. Finanzlage	PDF, Seite 10-11
4. Prüfungsdurchführung	PDF, Seite 11
4.1.Gegenstand der Prüfung	PDF, Seite 11
4.2. Art und Umfang der Prüfung	PDF, Seite 11-13
4.3. Unabhängigkeit	PDF, Seite 13
5. Feststellungen zur Rechnungslegung	PDF, Seite 13
5.1.Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	PDF, Seite 13
5.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	PDF, Seite 14
5.2.1. Bewertungsgrundlagen	PDF, Seite 14
5.2.2. Zusammenfassende Beurteilung	PDF, Seite 14-15
6. Schlussbemerkung	PDF, Seite 16-18
Anlagen	PDF, Seite 16-36
Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2022	PDF, Seite 16
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	PDF, Seite 17
Anlage 3: Anhang zum 31.12.2022 inclusive Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 18-20
Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	PDF, Seite 21-23
Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse	PDF, Seite 24
Anlage 5: Steuerliche Verhältnisse	PDF, Seite 25
Anlage 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	PDF, Seite 26-34
Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen	PDF, Seite 35-36

– **der nach HGB erstellte und geprüfte Abschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2021**

– eine elektronische Version der mittels Verweise aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://vissolar.com/doc/funding/B4H_JA_2021.pdf

Deckblatt	PDF, Seite 1
Inhaltsverzeichnis	PDF, Seite 2
1. Prüfungsauftrag	PDF, Seite 3
2. Grundsätzliche Feststellungen	PDF, Seite 5
2.1.Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	PDF, Seite 5
2.2. Stellungnahme des Abschlussprüfers zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	PDF, Seite 6
3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	PDF, Seite 7

3.1. Gegenstand der Prüfung	PDF, Seite 7
3.2. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	PDF, Seite 7
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	PDF, Seite 8
4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	PDF, Seite 8
4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	PDF, Seite 8
4.1.2. Jahresabschluss	PDF, Seite 8
4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	PDF, Seite 9
4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	PDF, Seite 9
4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	PDF, Seite 9
4.2.3. Aufgliederungen und Erläuterungen	PDF, Seite 10
4.3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	PDF, Seite 11
4.3.1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	PDF, Seite 11
4.3.2. Finanzlage Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 13
4.3.3. Ertragslage	PDF, Seite 14
5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkung	PDF, Seite 16-18
Anlagen	PDF, Seite 19-37
Anlage 1: Bilanz zum 31.12.2021	PDF, Seite 19
Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021	PDF, Seite 20
Anlage 3: Anhang zum 31.12.2021	PDF, Seite 21-23
Anlage 3: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	PDF, Seite 23-25
Anlage 4: Rechtliche Verhältnisse	PDF, Seite 24
Anlage 5: Steuerliche Verhältnisse	PDF, Seite 25
Anlage 6: Aufgliederung und Erläuterung der Posten des Jahresabschlusses	PDF, Seite 28-36
Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen	PDF, Seite 37-38

- die geprüfte Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis Dezember.2021
- eine elektronische Version der mittels Verweise aufgenommenen Information ist auch auf der Website der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations verfügbar

und kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden:

https://vissolar.com/doc/funding/B4H_KFR_JA_2021.pdf

Bescheinigung über die Prüfung der Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 1-2
Kapitalflussrechnung	PDF, Seite 3
Allgemeine Auftragsbedingungen	PDF, Seite 4-5

Informationen, die nicht in der Referenzliste enthalten sind, sind nicht über die Referenz in den Prospekt einbezogen, und sind für den Investor entweder nicht relevant oder werden an anderer Stelle im Prospekt dargestellt.

Alle hier mittels Referenz einbezogenen Dokumente können unter www.vissolar.com/investor-relations eingesehen werden. Die Emittentin stellt auf Verlangen jeder/m potenziellen Anleger/in eine Version der Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Für den Fall, dass ein/e potenzielle Anleger/in ausdrücklich eine Papierkopie anfordert, stellt ihr/ihm die Emittentin eine gedruckte Fassung des Dokuments zur Verfügung.

4.11 Informationen zu Branchen-, Markt- und Kundendaten

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („externe Daten“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Der Prospekt enthält darüber hinaus Schätzungen von Marktdaten und daraus abgeleiteten Informationen, die weder aus Veröffentlichungen von Marktforschungsinstituten noch aus anderen unabhängigen Quellen entnommen werden können. Diese Informationen beruhen auf internen Schätzungen der Emittentin, die auf der langjährigen Erfahrung ihrer Know-how-Träger, Auswertungen von Fachinformationen (Fachzeitschriften, Messebesuche, Fachgespräche) oder innerbetrieblichen Auswertungen beruhen, und können daher von den Einschätzungen der Wettbewerber der B4H Group oder von zukünftigen Erhebungen durch Marktforschungsinstitute oder anderen unabhängigen Quellen abweichen.

Anderen Einschätzungen der Emittentin liegen dagegen veröffentlichte Daten oder Zahlenangaben aus externen, öffentlich zugänglichen Quellen zugrunde.

Die in diesem Prospekt enthaltenen Marktinformationen wurden größtenteils von der Emittentin auf Basis solcher Studien zusammengefasst und abgeleitet. Einzelne Studien wurden lediglich dann zitiert, wenn die betreffende Information dieser Studie unmittelbar entnommen werden kann. Im Übrigen beruhen die Einschätzungen der Emittentin, soweit in diesem Prospekt nicht ausdrücklich anders dargestellt, auf internen Quellen.

Branchen- und Marktforschungsberichte, öffentlich zugängliche Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Aufgrund der Schnelligkeit der Veränderungen in den Rahmenbedingungen durch die nicht absehbaren Auswirkungen des Coronavirus auf die einzelnen Volkswirtschaften und die Weltwirtschaft ist zu berücksichtigen, dass auch Studien aus jüngster Zeit diese Veränderungen im Datenbestand ohne Aktualisierung nicht immer widerspiegeln können.

Externe Daten wurden von der Emittentin nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Sofern Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese im Prospekt korrekt wiedergegeben. Soweit der Emittentin bekannt und von ihr aus den von Dritten übernommenen Informationen ableitbar, sind keine Fakten unterschlagen worden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

Ein Glossar mit den verwendeten Fachbegriffen befindet sich am Ende des Prospekts.

4.12 Hinweise zu Websites

Keine Informationen, die auf einer in diesem Prospekt erwähnten Website enthalten sind, sind Teil dieses Prospekts oder werden anders als durch Verweis auf diesen Prospekt übernommen. Diese Informationen wurden daher auch nicht von der CSSF geprüft oder gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt ohnehin nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129.

5 Angaben zur Emittentin

5.1 Firma, Registrierung, Sitz, kommerzielle Bezeichnung der Emittentin und Rechtsträgerkennung

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die unter der Firma B4H Brennstoffzelle4Home GmbH im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HRB 14252 CB eingetragen ist.

Ihre Geschäftsanschrift lautet: Berliner Straße 20, 03172 Guben, sie kann unter Telefon +49 (0)3561 – 622 99 92
Telefax +49 (0)3561 – 502 49 97 oder über die E-Mail-Adresse info@brennstoffzelle4home.com
kontaktiert werden.

Ihre Website lautet: www.brennstoffzelle4home.com

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet 391200ON7SWL8WCIPF87.

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist „**B4H Brennstoffzelle4Home GmbH**“. Im Markt tritt die Emittentin auch unter der verkürzten kommerziellen Bezeichnung „**B4H**“ auf, zusammen mit ihrer Muttergesellschaft, der B4H Green Energy SE, wird im Markt die verkürzte kommerzielle Bezeichnung „B4H Group“ verwendet.

5.2 Unternehmensgegenstand der Emittentin

Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß Artikel 2 der Satzung die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Installation von Brennstoffzellen- und anderen Energiesystemen; Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Modul-, Freizeit- und Wellnesshäusern.

Die Emittentin vertreibt, installiert und wartet im Wesentlichen das Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystem ihrer Eigenmarke „**VISSOLAR**“, bestehend unter anderem aus Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Komplettanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion. Der Vertrieb und die Installation anderer Wärmepumpensysteme sowie von Brennstoffzellen und Brennstoffzell-Heizungen ist demgegenüber nachrangig. Die Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Modul-, Freizeit- und Wellnesshäusern war in der Vergangenheit und ist aktuell wirtschaftlich unbedeutend, dieser Geschäftsgegenstand würde in der Zukunft auch eher durch eine Schwestergesellschaft durchgeführt werden.

5.3 Abschlussprüfer

Wirtschaftsprüfer Johannes Weßling mit Sitz in Greven und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerstraße 42, 48268 Greven, hat die nach HGB erstellten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2021 und 2022 geprüft und mit dem wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Johannes Weßling ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin.

5.4

Land und Datum der Gründung, Rechtsordnung und Existenzdauer

Die Emittentin ist eine am 07. April 2015 zunächst als UG nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Für die Emittentin gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ihr eingetragener Sitz ist: Berliner Straße 20, 03172 Guben. Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr und läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die Emittentin ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5.5 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz die Emittentin relevant sind, liegen nicht vor.

5.6 Wesentliche Veränderungen der Finanzlage der Emittentin oder der Gruppe

Seit dem 31. Dezember 2022 liegen keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage der Emittentin vor. Die Emittentin hat bisher keine Tochtergesellschaften und aus diesem Grunde existiert keine Gruppe.

5.7 Rating

Die Emittentin verfügt über kein Rating, welches im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde.

5.8 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem 31. Dezember 2022 liegt keine wesentliche Veränderung in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin vor.

5.9 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die zukünftige Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin soll aus dem Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit gegebenenfalls über weitere Fremdkapitalaufnahmen erfolgen.

5.10 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Die Emittentin beabsichtigt, den nach Abzug der Emissionskosten von maximal EUR 950.000 verbleibenden Emissionserlös von EUR 9.050.000 oder weniger vor allem für Warenvorfinanzierung von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen, bestehend unter anderem aus Solarwärmepumpe, Solar-Hybridkollektor-Komplettanlage, Hygiene-Kombispeicher und Stromspeichersystem mit Notstromfunktion für weitere Installationen, um günstigere Einkaufskonditionen zu erreichen, zu verwenden. Der Emissionserlös ist auch für den Ausbau des Vertriebsteams und Finanzierung vertriebsunterstützender Maßnahmen sowie den allgemeinen Geschäftsbetrieb vorgesehen.

5.11 Angaben über das Kapital der Emittentin

Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 25.000. Das Stammkapital der Emittentin ist voll eingezahlt. Das Stammkapital ist in 25.000 GmbH-Anteile zu EUR 1 aufgeteilt. Die Gesellschaftsanteile gewähren anteilig Gewinnbezugsrechte und Stimmrechte.

5.12 Gesellschafterstruktur der Emittentin

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der B4H Green Energy SE gehalten an deren Stammkapital von TEUR 1.000 zu 60,5% Karolina Balthasar, 25% Hannes Sommer, 9% Speidel Beteiligungs GmbH, 2,5% Prinzessin Maja von Hohenzollern, 2% Marco Toniolo und 1% Franz Moosmayr beteiligt sind.

Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Änderung in der Beherrschung der Emittentin führen könnten, liegen nicht vor.

Regelungen zur Verhinderung eines Missbrauchs der Beherrschung des Unternehmens ergeben sich nur aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

5.13 Aufbau der B4H Group

Zu den Anteilen an der Muttergesellschaft der Emittentin, die B4H Green Energy SE wird auf 5.12 verwiesen. Die Emittentin hat aktuell keine Tochtergesellschaft.

5.14 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der B4H Group

2018

- Entwicklung des Salesmanagers
- Vorbereitung des Vertriebsstarts

2019

- Umwandlung der Unternehmungsgesellschaft in eine GmbH
- Vertriebsstart

2020

- Überschreiten der Umsatzschwelle von 500.000 Euro
- Überschreiten der Gewinnschwelle von 100.000 Euro

2021

- Entwicklung der unternehmenseigenen Photovoltaik- und Wärmepumpenmarke VISSOLAR
- Gründung der B4H Green Energy SE (Aktiengesellschaft nach europäischem Recht)
- Überschreiten der Umsatzschwelle von 2,5 Millionen Euro
- Überschreiten der Gewinnschwelle von 300.000 Euro

2022

- Vertriebsstart der unternehmenseigenen Photovoltaik- und Wärmepumpenmarke VISSOLAR
- Sachkapitalerhöhung der B4H Green Energy SE auf 1 Mio. Euro durch Einbringung der B4H Brennstoffzelle4Home GmbH (Bewertung der B4H Brennstoffzelle4Home GmbH mit 6 bis 7.7 Mio. gemäß gerichtlich eingeholtem Gutachten AG Cottbus vom 21.04.2022)
- Erfolgreicher Abschluss der ersten Investmentrunde mit rund 940.000 Euro
- Überschreiten der Bilanzsumme von 3.4 Mio. Euro
- Überschreiten der Umsatzschwelle von 6.9 Mio. Euro
- Überschreiten der Gewinnschwelle von 750.000 Euro
- Erreichend des Auftragsbestands (Bestellungen) von rund 20 Mio. Euro

2023 (1. Kalendervierteljahr)

- Überschreiten der Bilanzsumme von 5.7 Mio. Euro
- Überschreiten der Umsatzschwelle von 4.0 Mio. Euro
- Überschreiten der Gewinnschwelle von 1.9 Mio. Euro
- Überschreiten des Auftragsbestands (Bestellungen) von 40 Mio. Euro

6 Organe der Emittentin

6.1 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Organe der Emittentin sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im GmbH-Gesetz, in der Satzung und in den Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung geregelt.

6.2 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschaftsanteile der Emittentin werden zu 100 Prozent von der B4H Green Energy SE gehalten. Es existieren keine Vereinbarungen, die zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Kontrolle der Emittentin führen.

6.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die alleinige Geschäftsführerin Karolina Balthasar hat Einzelvertretungsbefugnis und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung der Emittentin führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese um. Die Geschäftsführung ist über die Anschrift der Emittentin, Berliner Straße 20, 03172 Guben, Bundesrepublik Deutschland, erreichbar. Neben der alleinigen Geschäftsführerin Karolina Balthasar verfügt die Emittentin über keine weiteren Organe, insbesondere keinen fakultativen Aufsichtsrat.

Zu potenziellen Interessenkonflikten der Geschäftsführung wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 6.4 verwiesen.

6.4 Potenzielle Interessenkonflikte

Mit den Organen der Emittentin oder den unmittelbaren und mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin hat die Emittentin keinerlei Leistungsbeziehungen bis auf folgende:

Karolina Balthasar ist aufgrund eines entgeltlichen Geschäftsführervertrages für die Emittentin tätig.

Karolina Balthasar ist zu 100% Gesellschafterin der Hybristar Deutschland GmbH, Amtsgericht Cottbus HRB 17015, Berliner Str. 20, D-03172 Guben, die im Bereich des Großhandels auch in Lieferbeziehungen zur Emittentin steht.

Sämtliche Geschäftsbeziehungen mit dieser nahestehenden Person werden zu marktüblichen Konditionen abgewickelt.

Es könnten sich durch die Tätigkeiten dieser Person Interessenkonflikte in Bezug etwa auf die Höhe der Geschäftsführervergütung oder sonstige Konditionen des Geschäftsführervertrags zwischen den persönlichen Interessen dieser Person einerseits und den Interessen der Emittentin oder der Anleihegläubiger andererseits ergeben.

6.5 Corporate Governance

Da es sich bei der Emittentin weder um eine Aktiengesellschaft noch um eine börsennotierte Gesellschaft handelt, ist diese nicht zur Abgabe einer Entsprechungserklärung gemäß § 161 AktG im Hinblick auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ verpflichtet.

7 Geschäftstätigkeit und Umfeld

7.1 Geschäftstätigkeit des Unternehmens

7.1.1 Überblick

Das Kerngeschäft der Unternehmensgruppe bildet die Entwicklung, die Herstellung, der Vertrieb und die Installation von nachhaltigen, zukunftssicheren und bezahlbaren Energiesystemen. Dabei fokussiert sich die Emittentin insbesondere auf ihre **hauseigene Marke VISSOLAR**, welche von Bureau Veritas – einer der weltweit führenden Klassifikations- und Zertifizierungsgesellschaften – zertifiziert wurde. Zudem tragen die VISSOLAR-Produkte die in diesem Bereich wichtigsten Gütesiegel wie Q-Label, KIWA und European Keymark und sind für verschiedene Förderprogramme national und international registriert. Die ersten beiden Vissolar - Systeme (ACS 16 und ACS 18) sind bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) gelistet.

Seit der Gründung im Jahre 2015 ist das Unternehmen kontinuierlich und nachhaltig gewachsen. Bis Ende 2021 konnte ein Umsatzwachstum von 1.951 % gegenüber 2019 verzeichnet werden – trotz Corona Pandemie.

Von 2021 auf 2022 konnte das Unternehmen den Umsatz nochmals knapp verdreifachen und in den ersten drei Monaten 2023 hat das Unternehmen bereits mehr als die Hälfte seines Umsatzes vom gesamten letzten Jahr erzielt. Dabei war B4H hochprofitabel und erzielte 2022 ein EBIT von 1,2 Mio. Euro (2021: 0,5 Mio. Euro), gleichbedeutend mit einer EBIT-Marge von 16,8 % (2021: 17,9 %). Der Jahresüberschuss stieg von 0,4 Mio. Euro auf 0,7 Mio. Euro. Der Auftragsbestand lag zum 20.06.2023 bei über 50 Mio. Euro.

Aktuell installiert das Unternehmen täglich nahezu bis zu drei seiner bereits in den letzten 14 Monaten mehr als 700 verkauften Anlagen. Bis Ende 2023 plant das Unternehmen den Verkauf von weiteren 1.000 Anlagen.

Der Service reicht von der kostenfreien und unverbindlichen Beratung vor Ort mit gleichzeitiger Prüfung der technischen Umsetzbarkeit, über die Beantragung von staatlichen Fördergeldern – auch in Kombination mit günstigen Modernisierungsdarlehen oder Mietlösungen ohne eigene Investition – sowie Planung und fachgerechte Montage des eigenentwickelten Hybridsolar-Homesystem VISSOLAR oder eines neuen Brennstoffzellen-Systems. Die Angebote verstehen sich immer als „Rundum-Sorglos-Paket“.

Als Pionier und einer der Marktführer im Vertrieb und der Installation von Brennstoffzellen-, Solar- und Wärmepumpensystemen besitzt Brennstoffzelle4Home GmbH (B4H) eine langjährige Branchenerfahrung und verfügt über außergewöhnliches Know-how, technologische Innovationen und ein starkes Fachpartner-Netzwerk. So konnte B4H bereits hunderte solcher Systeme vertreiben und installieren und gehört damit zu einem der erfahrensten deutschen Unternehmen in diesem Marktsegment. Durch einen von der Emittentin eigenentwickelten und am Markt einzigartigen Salesmanager können Angebote und Wirtschaftlichkeitsprognosen für potenzielle Kunden innerhalb weniger Minuten automatisch berechnet und grafisch leicht verständlich dargestellt werden. So können von der Emittentin in der gleichen Zeit wesentlich mehr Angebote erstellt werden, als es bei unseren Mitbewerbern der Fall ist. Zudem ist für die gesamte Auftragsabwicklung im Vergleich zu branchengleichen Unternehmen nur ein Bruchteil an Innendienstpersonal notwendig.

Gemeinsam mit dem bundesweiten Partnernetzwerk von fachkompetenten und technisch versierten Energieberatern, Finanzierungsspezialisten und von Herstellern zertifizierten Fachinstallateuren gewährleistet die Emittentin eine deutschlandweite Installation und einen bundesweiten Wartungsservice. Kunden können zudem Unterstützung bei der Finanzierungsbeschaffung in Anspruch nehmen.

Mit maßgeschneiderten ganzheitlichen Energiekonzepten trägt die Emittentin zum mit ihren Kunden zur schnelleren Umsetzung der Energiewende bei. Zusätzlich reduzieren die Kunden hierdurch erheblich ihre Energiekosten und profitieren gleichzeitig von staatlichen Energiespar-Zuschüssen, Förderungen und Vergünstigungen von bis zu 45% der Anschaffungskosten.

Durch den zentralen Einkauf der für die Installationen benötigten Systemkomponenten durch die Emittentin als Generalunternehmer und die hohen Stückzahlen können die Kosten für den Materialeinkauf im Vergleich zum örtlichen Installationsbetrieb um ein Vielfaches reduziert werden.

Das Unternehmen Brennstoffzelle4Home vertreibt schwerpunktmäßig das eigenentwickelte Hybridsolar-Homesystem VISSOLAR, dessen weiterer Ausbau auch das vorrangige Ziel der Emission darstellt. Der Vertrieb von Brennstoffzellen und Brennstoffzellen- Heizungen namhafter Hersteller wie z. B. Buderus, Viessmann und Metacon ist demgegenüber aktuell nachrangig. Beide Produkte werden im Folgenden näher beschrieben.

7.1.2 Produkte

Das **Hybridsolar-Homesystem** der unternehmenseigenen Photovoltaik- und Wärmepumpenmarke VISSOLAR liefert Strom und Wärme zu 100 % aus reinem Sonnenlicht. Durch die kluge Kombination von hocheffizienten Solar-Hybridkollektoren, Solarwärmepumpe, Hocheffizienz-Pufferspeicher und Batteriespeicher – mit optional zubuchbarer Strom-Cloud – entsteht ein Synergieeffekt zwischen allen verwendeten Komponenten. Dadurch können höchste Jahresarbeitszahlen und ein Vielfaches an Betriebsstunden im Vergleich zu herkömmlichen Wärmepumpen erreicht werden. Mit dem VISSOLAR Hybridsolar-Homesystem können alle Bereiche des Energiebedarfs in privaten Eigenheimen mit bis zu 100 % abgedeckt werden – und das

bei gleichzeitiger Reduzierung der Energiekosten um bis zu 80 % sowie Abkoppelung von fossilen Energieträgern. Da dieses System seine Energie vollständig aus kostenloser Sonnenenergie gewinnt, handelt es sich um eines der effizientesten Energiesysteme unserer Zeit. Selbst die im Gebäude vorhandenen Heizkörper und/oder Fußbodenheizungen sowie Rohrleitungen können weiterhin genutzt werden, wodurch die Installation des VISSOLAR Hybridsolar-Homesystems in nahezu jedem Gebäude unkompliziert ermöglicht wird.

Weil das warme Wasser von den Hybridkollektoren zusätzlich als Wärmequelle für die Solarwärmepumpe dient, werden – im Gegensatz zu herkömmlichen Solarstromanlagen (Photovoltaikmodulen

- auch die gesamten Anschaffungskosten der Solar-Hybridanlage mit bis 45 % vom Staat gefördert.

Die gesamten Anschaffungskosten für das VISSOLAR Hybridsolar-Homesystem für ein typisches Ein- bis Zweifamilienhaus liegen - unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung und der seit dem 01.01.2023 geltenden Mehrwertsteuerbefreiung für Photovoltaikanlagen – bei überschaubaren 40.000 bis 50.000 Euro und amortisieren sich in den meisten Fällen innerhalb von fünf bis sieben Jahren.

Während des Tages wird mit den Hybridkollektoren gleichzeitig Strom und Wärme aus kostenloser Sonnenenergie gewonnen. Der mit den Hybridkollektoren erzeugte Strom dient gleichzeitig zur Stromversorgung des Gebäudes und der Wärmepumpe. Das bis zu 80°C heiße Wasser (Solarflüssigkeit) wird zur Vorerwärmung des Puffer- und Warmwasserspeichers verwendet, sowie als zusätzliche Wärmequelle für die Wärmepumpe.

Der ständig zirkulierende Wasserkreislauf zwischen Hybridkollektoren, Puffer- und Warmwasserspeicher sowie der Wärmepumpe wird mit unseren Hybridkollektoren während des gesamten Tages aufgeheizt. Im Winter kann damit die Bildung von Schnee und Eis auf den Kollektoren verhindert und – im Gegensatz zu herkömmlichen PV-Modulen – eine ganzjährige Systemnutzung gewährleistet werden

Über nachgeschaltete Pumpengruppen werden die Heizkörper und/oder Fußbodenheizung und die Trinkwasserzapfstellen des Gebäudes mit warmem Wasser versorgt.

Der überschüssige, nicht selbst verbrauchte Strom, wird automatisch zum Laden eines Batteriespeichers, der optional zubuchbaren StromCloud oder direkt zum Laden eines Elektrofahrzeuges genutzt sowie bei Bedarf wieder automatisch ins Gebäudenetz eingespeist und zum Betrieb der Solarwärmepumpe verwendet.

Während der Heizperiode dient das von den PVT- Kollektoren vorgewärmte Wasser zusätzlich als Wärmeenergie für unsere Wärmepumpe, welche nahezu lautlos Vorlauftemperaturen bis zu 67°C erreicht. Nach Sonnenuntergang wird der Heiz- und Warmwasserbedarf durch den Puffer- und Warmwasserspeicher abgedeckt und das Gebäude sowie die Wärmepumpe durch den Batteriespeicher mit Strom versorgt.

VISSOLAR Wärmepumpen sind Inverter-Split-Wärmepumpen, welche mit dem EVI-Technologie (Enhances Vapour Injection) Kühlsystem ausgestattet sind und gewährleisten auch bei klassischen Heizkörperanlagen eine hohe Effizienz. Eine umfangreiche Steuerung sorgt für eine optimale Kontrolle und Absicherung des Systems. Durch die Zwei-Speicher-Lösung kann auch im Sommer gezielt und effizient das Haus gekühlt werden - und das bei geringem Stromeinsatz.

Der permanent zirkulierende Warmwasserkreislauf zwischen den Hybridkollektoren und Wärmepumpe / Puffer- & Warmwasserspeicher kann zudem die Schnee- oder Eisbildung auf den Modulen in den Wintermonaten verhindern - im Gegensatz zu herkömmlichen PV- Modulen.

Da es sich nicht um eine herkömmliche Luftwärmepumpe handelt, erhöht sich der maximale Fördersatz von 40 auf 45 %.

Diese Wärmepumpe nutzt als zusätzliche Energiequelle die Abwärme der Solar-Hybridkollektoren und benötigt deshalb nur einen Bruchteil des Strombedarfs einer vergleichbaren Luft-Wasser-Wärmepumpe. SCOP Durch ihr leichtes Gewicht kann die Außeneinheit alternativ auch auf eine Wandkonsole montiert werden.

Bei der **Brennstoffzelle** handelt es sich um einen wasserstoffbetriebenen Stromgenerator, welcher ebenfalls Strom und gleichzeitig Wärme für die Trinkwasserversorgung und die Beheizung des Hauses produziert, und zwar idealerweise kontinuierlich 24 Stunden lang an 365 Tagen im Jahr. Wie bei einer Photovoltaikanlage wird der überschüssige Strom, welcher nicht selbst verbraucht wird, automatisch in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Durch den sehr hohen Gesamtwirkungsgrad von bis zu 90 % können mit einer Brennstoffzelle bis zu 50 % der Energiekosten eingespart und gleichzeitig der CO₂-Ausstoß um ca. die Hälfte reduziert werden.

Bei Brennstoffzellen und Brennstoffzell-Heizungen werden ebenfalls bis zu 35 % der Anschaffungskosten vom Staat gefördert. Auch bei der Brennstoffzell-Heizung können die vorhandenen Heizkörper und/oder Fußbodenheizungen sowie Rohrleitungen weiterhin genutzt werden. Bei den von der Emittentin vertriebenen und installierten Brennstoffzellen und Brennstoffzell-Heizungen handelt es sich um Produkte von namhaften Herstellern wie etwa Viessmann, Buderus und Metacon.

7.1.3 Produkt/Preispolitik

Bei der Auswahl der Produktpartner greift die Emittentin ausschließlich auf namhafte Markenhersteller zurück. Diese verfügen über jahrzehntelange Erfahrungen und bieten Produkte mit qualitativ hochwertigsten Komponenten nach dem technisch neuesten Stand. So sind lange Laufzeiten und außergewöhnlich hohe Wirtschaftlichkeit garantiert.

Die gesamten Anschaffungskosten für eine Brennstoffzellen-Heizung liegen – unter Berücksichtigung der staatlichen Förderung und je nach Hausgröße – zwischen 25.000 und 30.000 Euro und amortisieren sich in den meisten Fällen ebenfalls innerhalb von fünf bis sieben Jahren.

7.1.4 Vertrieb

Der Vertrieb der Produkte erfolgt über festangestellte Fachberater mit langjähriger Branchenerfahrung, welche von unserem unternehmenseigenen Callcenter festvereinbarte Kundentermine erhalten. Die Adressbeschaffung von potenziellen Kunden für die Kundentermine erfolgt über renommierte Adressagenturen wie z. B. die DAA Auftragsagentur, die Interlead GmbH und die be Around GmbH, von welchen die Adressen telefonisch vorqualifiziert werden, um eine hohe Adressqualität zu garantieren.

Parallel hierzu startet die Emittentin in Kürze mit einem speziell entwickelten Franchise-Modell, bei welchem die Franchise-Partner mit technisch innovativsten Marketingtools unterstützt werden, insbesondere mit dem eigenentwickelten und am Markt einzigartigen Salesmanager.

7.1.5 Kommunikationsstrategie

Bilder und Texte von Referenzanlagen werden auf einer firmeneigenen Internetseite sowie in unseren Social-Media-Kanälen wie z. B. Facebook sowie in einer VISSOLAR-Community veröffentlicht. Die wichtigsten Neuigkeiten über das Unternehmen und dessen Produkte werden via Pressemitteilung verbreitet.

Besonderes Augenmerk liegt auf dem innovativen Webinar-Tool VissoMagnet, das vom VISSOLAR Programmier-Team entwickelt wurde. Im Fokus stehen die digitale Beratung und der Digital-Sales-Bereich. Über das Webinar-Tool werden Kunden und Franchisepartner mehrmals wöchentlich zu den Produkten bzw. zu beruflichen Perspektiven informiert. VissoMagnet bietet den Verkäufern den perfekten digitalen Maßanzug, indem es alle Bewegungen, Teilnahmen und Fragen der Online-Gäste automatisch erfasst, diese aufbereitet, vorsortiert und auf Wunsch auch mit einer eigens gesteuerten Künstlichen Intelligenz Fragen beantwortet. VissoMagnet bringt insbesondere durch die vielfältigen Automatisierungstools eine maßgebliche Beschleunigung und Erleichterung für den Verkauf. Gleichzeitig stellt es auch ein Qualitätsmanagement dar, da durch die automatische Sortierung, Archivierung und Priorisierung aller Fragen und Themen eine Analyse für die weitere Customer Journey ermöglicht wird.

7.2 Markt

7.2.1. Überblick

Aktuell ist ein starker Markthochlauf von Wärmepumpen zu verzeichnen. Nach den Zuwächsen der vergangenen Jahre haben vor allem die Entwicklung der Energiepreise und ein gestiegenes Bewusstsein für die mit dem fossilen Energieträger Erdgas verbundenen wirtschaftlichen und ökologischen Risiken für eine nochmals verstärkte Nachfrage nach Wärmepumpen gesorgt. Der Absatz stieg von 154.000 Heizungswärmepumpen im Jahr 2021 auf 236.000 im Jahr 2022. Zudem formuliert die Bundesregierung ambitionierte Ausbauziele für die Technologie: bereits im Jahr 2024 sollen 500.000 Wärmepumpen installiert werden. Bis zum Jahr 2030 soll der Bestand auf 6 Millionen Geräte anwachsen. Damit wird die Wärmepumpe zur neuen Standardheizung

Der Gesamtmarkt der Wärmeerzeuger stieg im Jahr 2022 nach letzten Hochrechnungen leicht von 929.000 auf ca. 949.000 Heizgeräte. Zugleich sind für 2022 zurückgehende Absatzzahlen bei Gasheizungen (ca. -10 %) zu verzeichnen. In der Folge sprang der Marktanteil von Wärmepumpen am Wärmeerzeugermarkt von 16,5 % auf ca. 25 %. Das heißt, jeder vierte Heizungsaustausch war im Jahr 2022 mit dem Einbau einer Wärmepumpe verbunden.

Im Jahr 2021 wurden in Deutschland mehr als 200.000 PV-Anlagen mit einer Leistung bis 20 kW errichtet, mehr als doppelt so viele wie zwei Jahre zuvor. Mit mehr als 370.000 errichteten PV-Anlagen im Jahr 2022, erlebte die Photovoltaik-Branche in Deutschland das bisher größte Rekordjahr ihrer mittlerweile über 30-jährigen Geschichte.

Für die Beurteilung des Marktes ist es wichtig, eine Zuordnung der verbauten Wärmepumpen auf Bestandsgebäude oder Neubauten vorzunehmen. Die Zuschreibung abgesetzter Wärmepumpen zu Bestandsgebäuden oder Neubauten ist durch das Hinzuziehen externer Daten möglich. Der Vertrieb von Wärmepumpen erfolgt zwei- bis dreistufig, also über das Fachhandwerk und häufig auch zwischengeschalteten Großhandel. Wichtigste Quelle für den Rückschluss auf den Einsatzort von Wärmepumpen sind Zahlen zu Baufertigstellungen, die im Bundesamt für Statistik und in den entsprechenden Landesämtern erhoben werden und derzeit bis einschließlich 2021 vorliegen. Diese Zahlen sind um einen Kaskadenfaktor zu ergänzen, also eine Annahme dazu, in wie vielen der Neubauten gleich mehrere Wärmepumpen eingesetzt wurden. Demnach wurden im Jahr 2021 rd. 56.000 Wärmepumpen in neu errichteten Gebäuden installiert. Das entspricht 54 % aller Neubauten, womit die Wärmepumpe wiederholt das häufigste Heizungssystem im Neubausektor war. Die restlichen ca. 98.000 Wärmepumpen können dem Einsatz in Bestandsgebäuden zugeordnet werden. Damit setzt sich der Trend fort, wonach Wärmepumpen bereits seit drei Jahren häufiger in der Modernisierung als im Neubau eingesetzt

werden, während die Technologie zugleich ihre Führung als das in Neubauten häufigste Heizungssystem ausbaut. Für das Jahr 2022 ist von einem weiteren Zuwachs an Wärmepumpen in Neubauten auszugehen. Der fortgesetzte Trend zur Wärmepumpe trifft dabei auf einen grundsätzlich rückläufigen Neubausektor. Die Schätzung ordnet den Jahresabsatz mit 60.000 Wärmepumpen dem Neubau und folglich ca. 176.000 Wärmepumpen dem Bestand zu.

Die Technologie belegt mit diesen Zahlen zum wiederholten Mal: Wärmepumpen haben sich längst in der Breite des Gebäudebestands etabliert. Sie sind bereits die Standardheizung im Neubau, kommen aber sogar mehrheitlich beim Heizungsaustausch zum Einsatz. Aufgrund des geplanten Gebäudeenergiegesetzes werden im Neubau voraussichtlich ab 2024 nahezu ausschließlich Wärmepumpen und voraussichtlich im geringen Maße Gasheizungen, die für Wasserstoff geeignet sind, verbaut.

Feldbestand Wärmepumpen

Im Jahr 2022 waren in Deutschland insgesamt 1,45 Mio. Heizungswärmepumpen im Betrieb. Der weitaus größte Teil der Wärmepumpen wurde erst in den vergangenen fünfzehn Jahren in Betrieb genommen, weswegen die Austauschquote neue Wärmepumpe gegen alte Wärmepumpe derzeit noch unter 2 % im Jahr liegt. Sie wird bis zum Jahr 2030 auf etwa 5 % bezogen auf den Gesamtabsatz ansteigen.

Der Bestand an Heizungswärmepumpen teilt sich in rund 980.000 Luft- und 405.000 Sole-Wasser-Wärmepumpen auf. Letztere nutzen vorwiegend Erdwärmesonden als Wärmequelle. Dem Absatztrend entsprechend verschiebt sich das Mengenverhältnis der Wärmequellen zunehmend weiter zur Außenluft.

7.2.2 Einflussgrößen der aktuellen Marktentwicklung

Der sprunghafte Nachfrageanstieg ging in 2022 vorrangig auf die Sorge von Verbrauchern zurück, dass die Versorgung mit Erdgas in den kommenden Jahren nicht mehr gewährleistet oder jedenfalls mit starken Preisanstiegen verbunden sei. Dabei geht es nicht nur um eine Momentaufnahme, denn die Installation einer neuen Heizung ist mit einer Einschätzung der Preisentwicklung über die gesamte Nutzungsdauer der Anlage von 15 Jahren verbunden. Zwar sind sowohl Gas- als auch Strompreis gestiegen, jedoch hat sich das relative Verhältnis zwischen den Energieträgern zugunsten des Stroms verschoben. Rechnet man mit 13 bis 20 Cent für eine Kilowattstunde Erdgas gegenüber 27 bis 35 Cent für eine Kilowattstunde Strom als Annuitäten von fünfzehn Jahren Betriebsdauer, weist eine Wärmepumpe bereits bei einer Jahresarbeitszahl zwischen 2 und 3 Kosteneinsparungen gegenüber einem Gaskessel auf (Prognos AG 2022).

Für die gerade bevorstehenden Monate der Marktentwicklung können dennoch die im Dezember 2022 vom Bundestag verabschiedeten Energiepreisbremsen für Gas und Strom eine dämpfende Wirkung haben. Zwar beziehen sich die eingezogenen Preisdeckelungen bei 12 Cent (Erdgas) und 40 Cent (Strom) nur auf die nächsten beiden Heizperioden. Bei vielen Verbrauchern könnten sie jedoch ein falsches Signal setzen, denn das Preisverhältnis zwischen den beiden Energieträgern verschiebt sich damit wieder zugunsten des Erdgases. Um die Marktdynamik zugunsten von Wärmepumpen aufrecht zu erhalten, wird die Bundesregierung voraussichtlich weitere Maßnahmen zur Strompreisentlastung ergreifen.

Einsparungen in den Heizkosten sind für Gebäudeeigentümer wichtig, um die Mehrkosten bei der Anlagenanschaffung und -installation zu kompensieren. Gegenüber einem Heizkessel ist die Wärmepumpe sowie mögliche Umfeldmaßnahmen am Heizverteilsystem (Heizkörperaustausch) mit teils deutlich höheren Investitionsausgaben verbunden. Insbesondere die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) hat die wichtige Aufgabe, diese Mehrkosten zu reduzieren. Unter Einrechnung der Förderung schlägt die Vollkostenrechnung in vielen typischen Anwendungsfällen positiv zugunsten der Wärmepumpe aus.

BEG-Antragszahlen für 2022 weisen die Wärmepumpe als den am häufigsten zur Förderung beantragten Wärmeerzeuger aus. Die rd. 350.000 Förderanträge für Wärmepumpen sind unverbindlich. Nach dem Zuwendungsbescheid bleiben mehrere Jahre Zeit zur Umsetzung. Dennoch belegen die Antragszahlen eine große Bereitschaft in der Bevölkerung, in Wärmepumpen zu investieren, wenn dies umfangreich staatlich gefördert wird. An den Antragszahlen zeigt sich aber auch eine extreme Empfindlichkeit für Veränderungen der Förderkonditionen. Nachdem Ende Juli die Kürzung der Fördersätze zum 15. August angekündigt wurde, kam es kurzfristig zu einem sehr starken Aufwuchs an Förderanträgen zu den alten Konditionen und ab September zu einem Abfall der Antragszahlen. In den monatlichen Absatzzahlen hat sich diese Fluktuation noch nicht abgebildet, würde sich aber auch eher zeitverzögert zeigen. Für stetig wachsende Installationszahlen von Wärmepumpen ist es aufgrund dessen wichtig, dass Förderkonditionen stabil gehalten werden. Diese staatlichen Subventionen stehen in einem direkten Zusammenhang mit der Modernisierung von Gebäuden und der Einsparung von fossilen Energieträgern und CO₂-Emissionen. Die ausgelösten Investitionen fließen in lokale Wertschöpfung, regionales Fachhandwerk und mittelständische Heizungsindustrie.

Der Trend zur Wärmepumpe liegt zuvorderst in den Vorteilen der Technologie selbst begründet.

Sie weist die höchsten Effizienzwerte aller Heizungssysteme auf, vermeidet Emissionen am Gebäude, ermöglicht die Nutzung eigenerzeugten Stroms, sorgt je nach Anlagentyp für eine effiziente Kälteversorgung im Sommer und zeichnet sich durch eine große Vielfalt an nutzbaren Wärmequellen und möglichen Anwendungsfällen für Wohngebäude, Wärmenetze und Prozesswärme aus. Folglich sagt die Internationale Energieagentur (IEA) für das Jahr 2030 einen Wärmepumpenausbau von derzeit 1.000 auf bis zu 2.600 GW installierter Heizleistung voraus. In manchen Ländern, z.B. in den USA und in Skandinavien, zählen Wärmepumpen bereits zu den dominierenden Heizsystemen, in anderen Weltregionen wie China, Japan und der EU zeichnet sich starkes Wachstum ab (IEA 2022).

Die Rahmenbedingungen sind günstig, diese Entwicklung auch in Deutschland fortzusetzen.

In Deutschland und Europa ansässige Hersteller gelten bereits als Technologieführer der globalen Heizungsindustrie. Hier lassen sich Klima- und Industriepolitik zusammenführen. Ferner verfügt das Handwerk in Deutschland über eine hohe Fachkenntnis und der Gebäudebestand ist in einem zumindest im europäischen Vergleich guten energetischen Zustand. Ob es gelingt, Nachfrage, Produktion und Installation innerhalb weniger Jahre den Ausbauzielen entsprechend hochzuskalieren, hängt maßgeblich davon ab, regulative und marktliche Rahmenbedingungen auf die Wärmepumpe als neue Standardheizung für Neubau und Bestand auszurichten.

Die Einschätzung der Branchenstudie des Bundesverbandes Wärmepumpe lautet, dass regulative und marktliche Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren so gestaltet werden können, dass im Jahr 2023 rund 350.000 Wärmepumpen produziert und installiert werden können und eine

weitere Steigerung auf ca. 502.000 Geräte bis 2024 möglich ist. Der Wärmepumpenmarkt wird danach weiter zulegen und voraussichtlich jährliche Installationszahlen von etwas weniger als eine Million Wärmepumpen bis zum Ende des Jahrzehnts erreichen.

Der Gesamtmarkt der Wärmeerzeuger wird neben der neuen Standardheizung Wärmepumpe von Heizkesseln geprägt sein, die Biomasse, Gas oder Öl verbrennen. Ein großer Teil dieser Kessel wird zur Deckung der Spitzenlast in bivalenten Systemen zusammen mit Wärmepumpen eingesetzt werden. Diese Hybridanlagen sind für einige Gebäudetypen eine wichtige Versorgungslösung, um die für das Gebäudeenergiegesetz angekündigte Vorgabe zu erfüllen, dass ab dem Jahr 2024 bei jeder neuen Heizung mindestens 65 % erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen. Zum quantitativen Umfang dieses Marktsegments gibt es derzeit noch keine einheitliche Einschätzung.

7.2.3 Marktprognose

Damit bekräftigt die Studie des Bundesverbandes Wärmepumpe die Aussagen aus der letzten Branchenstudie und der Roadmap Wärmepumpe, die beide im Jahr 2021 vom Bundesverband Wärmepumpe vorgelegt wurden. Branchenstudie und Roadmap kamen damals zu einer Prognose von sechs Millionen Wärmepumpen bis zum Jahr 2030 sowie Installationszahlen von 477.000 Geräten bis zum Jahr 2025. Die

vorliegende Branchenstudie bestätigt, dass der Ausbaupfad der Vorgängerstudie in den kommenden zwei Jahren nochmals verstärkt und beschleunigt werden kann. So haben sich Nachfrage und Branchenkapazitäten schon jetzt besser entwickelt, als dies noch vor zwei Jahren angenommen wurde. Die Marktprognosen für 2021 und 2022 wurden um rd. 20.000 bzw. 27.500 Wärmepumpen übertroffen. Auch die Einschätzungen der Branchenstudie 2018 hatten sich als zu vorsichtig erwiesen. Es kommt hinzu, dass zumindest einige Ankündigungen der Ampelkoalition über die bislang angesetzten Rahmenbedingungen hinausgehen und eine größere Wirkung entfalten könnten.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Absatzentwicklung mit einem steileren Anstieg in den kommenden drei Jahren wird sich der Feldbestand von derzeit 1,4 Mio. installierten Wärmepumpen bis zum Jahr 2025 auf 2,8 Mio. Geräte verdoppeln. Der Feldbestand wird die Gesamtzahl von 6 Mio. Geräten gegen Ende des Jahrzehnts überschreiten. Auf der Basis eines sich verstetigenden Absatzes von jährlich 800-900.000 Wärmepumpen in den 2030er Jahren wird der überwiegende Teil des noch verbleibenden Bestands an fossil befeuerten Wärmeerzeugern sukzessive gegen Wärmepumpen getauscht. Der Feldbestand erreicht damit bis zum Jahr 2045 ca. 16,5 Mio. Wärmepumpen. Parallel zu dieser Entwicklung nimmt der Ersatz älterer Wärmepumpen gegen neue Anlagen zu: im Jahr 2030 ersetzt noch jede zwanzigste Wärmepumpe eine bereits im Bestand installierte Anlage, bis 2035 steigt diese Quote auf rd. 10 %

7.2.4 Förderungen

7.2.4.1. Gebäudeenergiegesetz

Ein nachhaltiger Marktaufwuchs kann auf einen ordnungsrechtlichen Rahmen im Gebäudeenergiegesetz nicht verzichten. Wärmepumpenhersteller gehen derzeit mit Investitionen massiv in Vorleistung, um Produktionskapazitäten aufzustocken. Zugleich können sich die energiepreislichen Bedingungen, die momentan für die Wärmepumpe sprechen, zumindest vorübergehend wieder verändern. Auch die Ausstattung der BEG-Förderung kann sich rasch wieder verändern.

Die Einführung der angekündigten Vorschrift, dass ab dem Jahr 2024 jede neue Heizung zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss, stellt daher eine wichtige Orientierung für Verbraucher und Marktakteure dar. Für diese Planungssicherheit muss die GEG-Novelle allerdings eine ausreichende Klarheit entfalten, was als erneuerbare Energie gilt. Die Planungssicherheit würde etwa verloren gehen, wenn allein schon die technische Möglichkeit einer Gasheizung, Wasserstoff einsetzen zu können, als Erfüllungsoption gewertet würde. Aktuell verzögert sich das Gesetzgebungsverfahren hierzu, problematisiert wurde bei Neubauten die aktuell wirtschaftlich nicht bedeutsame fehlende Technologieoffenheit, der hauptsächliche Diskussionsbedarf bezog sich auf Bestandsbauten. Der aktuelle Vorschlag geht dahin, über das Erfordernis der mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien bei Neubauten neben Wärmepumpen auch Gasheizungen zuzulassen, die auf Wasserstoff umgestellt werden können. Die Regelungen zu den Bestandsbauten stehen noch nicht im Einzelnen, werden aber unter anderem voraussichtlich dazu führen, die Anwendung des Gesetzes um einige Jahre zu verschieben.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Mindesteffizienzstandards (MEPS) für Bestandsgebäude angekündigt, über die derzeit auch im Rahmen der EU-Gebäuderichtlinie verhandelt wird. Sie würden eine zusätzliche Anreizwirkung zugunsten von Wärmepumpen entfalten, einerseits direkt als Erfüllungsoption dieser Standards, andererseits indirekt als Folge einer verbesserten Gebäudehülle.

7.2.4.2 Förderprogramme

Die Förderung von Wärmepumpen im Rahmen der BEG bietet derzeit Fördersätze von bis 45% der Investitionssumme. Hinzu kommen Landesförderprogramme und alternative Fördermöglichkeiten für die Errichtung oder Umrüstung von Wärmenetzen mit Wärmepumpen (Bundesförderung effiziente Wärmenetze). Diese auskömmliche Förderung bildet derzeit eine unverzichtbare Basis für den Wärmepumpen-Rollout. Sie muss in den kommenden Jahren weiter solide finanziert werden, während Förderkriterien für Verbraucher und Marktakteure stabil und planbar bleiben müssen. Bei dem anvisierten Marktaufwuchs geht es aber auch um eine gezielte Verbesserung der Programme. Das betrifft zuvorderst diejenigen, die nicht über die Möglichkeit verfügen, zumindest einen Teil der Investition aus Eigenmitteln zu tätigen. Hausbanken lehnen derzeit noch vielfach die Vergabe von KfW-Krediten zur Heizungsmodernisierung ab, unter Verweis auf das Alter der Kreditnehmenden, bereits laufende Kredite oder den zu großen oder sogar zu geringen finanziellen Umfang der Modernisierungsmaßnahme.

7.2.4.3 Umsatzsteuer für PV Komponenten und deren Installation

Erstmals ist in Deutschland durch einen neuen § 12 Abs. 3 UStG ein sog. "Nullsteuersatz" eingeführt worden, der für Leistungen im Zusammenhang mit bestimmten (kleineren) Photovoltaikanlagen gilt. Die Neuregelung ist für alle Leistungen anzuwenden, die ab dem 1.1.2023 ausgeführt werden.

Wichtig ist hierbei: Ein Nullsteuersatz unterscheidet sich von der Steuerbefreiung einer Leistung dadurch, dass bei dem leistenden Unternehmer zwar keine Umsatzsteuer entsteht, er aber für alle damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen kann.

Erfasst werden von der Anwendung des Nullsteuersatzes die folgenden Leistungen nach § 12 Abs. 3 UStG:

Die Lieferung der Solarmodule einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage notwendigen Komponenten sowie von Speichern, die den erzeugten Strom speichern können, an den Betreiber der Photovoltaikanlage, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Der innergemeinschaftliche Erwerb der begünstigten Gegenstände.

Die Einfuhr der begünstigten Teile.

Die Installation der Anlagen und Speicher für die begünstigten Anlagen.

7.3 Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der B4H Group und der Emittentin

Nachhaltigkeit ist ein Ansatz, der ökonomische, ökologische und soziale Aspekte der Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft berührt. Die von der UN im Jahr 2015 verabschiedete Agenda 2030 hat die Weltgemeinschaft auf 17 globale Ziele verpflichtet. Für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen wurden Standards für die wesentlichen Nachhaltigkeitsbereiche ESG Environment, Social and Governance entwickelt.

Das Thema ESG und Nachhaltigkeit ist in der B4H Group allgegenwärtig und wird zukunftsweisend für das weitere Agieren im Markt sein. Als Vertreiber und Installateur von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen ist die Emittentin schon vom Geschäftszweck auf das ökologische Fundament der Nachhaltigkeit ausgerichtet, nämlich den nachfolgenden Generationen dieselbe oder eine bessere Umwelt mit ungeminderten Ressourcen zu überlassen. Nachhaltig in diesem Sinne sind Kapitalanlagen, die anerkannte Nachhaltigkeitsziele etwa des Pariser Weltklimaabkommens oder der Sustainable Development Goals fördern.

Ziel 7: Bezahlbare und saubere Energie

Die B4H-Gruppe sichert mit der Entwicklung, der Herstellung, dem Vertrieb und der Installation ihrer innovativen Produkte eine nachhaltige, klimafreundliche, zukunftssichere und bezahlbare Energieerzeugung im Sinne der weltweiten Klimaschutzziele.

Ziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Die von B4H entwickelten Produkte fördern eine Unabhängigkeit vom Gas-Sektor und tragen dazu bei, dass das Stromnetz stabilisiert wird – das ist unter anderem eine wichtige Voraussetzung für den weiteren Ausbau der E-Mobilität in Deutschland. Kunden, die Produkte von B4H in ihr Wohngebäude integrieren, können zudem bis zu 80 % energieautark werden.

Ziel 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Hybrid-Homesysteme von B4H kommen komplett ohne fossile Brennstoffe aus und arbeiten einzig und allein mit der Kraft der Sonne. Damit leistet das Unternehmen einen Beitrag, um unseren blauen Planeten für nachfolgende Generationen zu erhalten – denn Wasserstoff und Sonne stehen in unerschöpflicher Menge zur Verfügung, solange unsere Erde existiert.

Um die durch die Installation der Wärmepumpen vermiedenen CO₂-Emissionen zu ermitteln, sind zunächst Annahmen zur Entwicklung des deutschen Strommixes zu treffen. Laut IINAS-Studie (2022) betrug der Emissionsfaktor für lokal bezogenen Strom 409 g CO₂ /kWhel im Jahr 2021. Bis zum Jahr 2030 ist demnach mit einem Rückgang auf 268 g CO₂ /kWhel zu rechnen. Unter der vereinfachten Annahme einer Jahresarbeitszahl von 3,5 für den gesamten Bestand aus Luft-Wasser-, Sole-Wasser- und Wasser-Wasser-Wärmepumpen ergeben sich die durch Wärmepumpen jährlich verursachten CO₂-Emissionen, die schließlich in Bezug zur verdrängten Wärmeerzeugung zu setzen sind. Dabei wird vernachlässigt, dass Emissionen des Stromsektors in der gesamtdeutschen Energiebilanz anders als die Wärmeerzeugung aus Gas und Heizöl nicht dem Gebäudesektor, sondern der Energiewirtschaft zugeordnet werden. Im Ergebnis vermieden die ca. 1,4 Mio. Wärmepumpen im Jahr 2022 CO₂-Emissionen in Höhe von 4 Mio. Tonnen. Mit dem Wärmepumpenhochlauf lassen sich bereits ab dem Jahr 2030 jährlich Emissionen in Höhe von 26 Mio. Tonnen CO₂ vermeiden.

Die Emittentin wie alle Gesellschaften der B4H Group steht über die Geschäftsführung eines mittelbaren Gesellschafters exemplarisch für das deutsche Mittelstandsmodell, welches aufgrund der Geschäftsführung durch die Gesellschafter ein langfristiges nachhaltig verfolgtes Geschäftsmodell fördert.

Als wichtiges Mittel, Anleger bei der Förderung von nachhaltigen Investitionen etwa im Bereich der Erneuerbaren Energien zu unterstützen, treten zunehmend Green Bonds in den Vordergrund. Hierfür existieren international freiwillige Guidelines und auch Standards, in der EU ist ein derartiger Standard in der Entwicklungsphase.

Die International Capital Markets Association (ICMA), ein internationaler Branchenverband für Kapitalmarktteilnehmer mit Sitz in Zürich, hat 2018 Leitlinien für die Emission von grünen Anleihen definiert. Diese sogenannten Green Bond Principles (GBP) verfolgen das Ziel, die Etablierung und Weiterentwicklung des Marktes für Fremdkapitalfinanzierungen von Projekten mit ökologischem Nutzen zu unterstützen. Hierzu zählen in erster Linie Projekte, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, wie Erneuerbare-Energien-Projekte. Darüber hinaus können Green Bonds auch in konkrete Projekte zum Erhalt natürlicher Ressourcen und der Biodiversität investieren sowie in Verschmutzungsprävention und -kontrolle.

Green Bonds sind gemäß ICMA Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind. Dabei kann es sich um neue oder bereits bestehende Projekte handeln.

Die GBP sind freiwillige Prozessleitlinien, die Emittenten zu Transparenz und Offenlegung anhalten, um die Integrität bei der Weiterentwicklung des Green-Bond-Marktes zu fördern. Dazu geben sie eine klare Vorgehensweise bei der Emission von Green Bonds vor. Sie unterstreichen die Bedeutung von Transparenz, Genauigkeit und Integrität der zu veröffentlichenden Informationen im Rahmen der Kommunikation zwischen Emittenten und Stakeholdern.

Die vier Kernkomponenten der GBP sind:

1. Verwendung der Emissionserlöse (Use of Proceeds)
2. Prozess der Projektbewertung und -auswahl
(Process for Project Evaluation & Selection)
3. Management der Erlöse (Management of Proceeds)
4. Berichterstattung (Reporting)

Die B4H Brennstoffzelle4Home GmbH beabsichtigt, die Emissionserlöse nahezu ausschließlich im Bereich der Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen zu verwenden. Nach den Green Bond Principles ist aber nicht nur die Verwendung in einem „grünen Bereich“ erforderlich, sondern es wird zur Transparenz auch ein Framework und eine Beurteilung durch einen unabhängigen Dritten empfohlen. Aufgrund der mit einer derartigen externen Überprüfung verbundenen Kosten ist dies von der Emittentin aktuell nicht beabsichtigt. Insoweit wird den Green Bond Principles nicht gefolgt.

7.4 Strategie

Die Strategie der Emittentin besteht darin, den Umsatz mit VISSOLAR Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen wie in den Vorjahren stark auszuweiten. Daneben wird weiterhin die Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Installation von Brennstoffzellen- und anderen Energiesystemen gefördert. Der unternehmerische Fokus liegt aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten bei den VISSOLAR Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen.

7.5 Wettbewerb und Wettbewerbsstärken

Die Wettbewerber von B4H sind kleine, örtliche Installationsbetriebe. Es gibt außer B4H keinen weiteren Installateur, der bundesweit tätig ist. Während es bei kleinen Installationsbetrieben, die nur wenige Anlagen pro Jahr errichten, häufig zu Lieferengpässen kommt, konnte sich B4H durch seinen Großkunden-Vorteil bei den Herstellern feste Abnahmemengen sichern, die mit Priorität bereitgestellt werden, und ist so jederzeit lieferfähig.

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal von B4H ist das VISSOLAR Hybrid-Homesystem. Während herkömmliche Systeme eine Luftwasserwärmepumpe mit der Nutzung von Solarenergie kombinieren, handelt es sich bei VISSOLAR um Hybrid-Kollektoren, die für warmes Wasser und Strom sorgen. Dafür gibt es eine deutlich höhere Förderung vom Bund. Bis zu 45 % der Anschaffungskosten können so staatlich gefördert werden.

Die Wettbewerbsposition leitet die Emittentin aus der Qualität der von ihr vertriebenen Systeme und dem erheblichen Umsatzausweitungen ab, Letztere belegen Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu konkurrierenden Anbietern. Ein entscheidender Vorteil ist auch die der Zeitfaktor, da die Installationen von der Emittentin in einem Zeitrahmen angeboten werden können, der weit unter dem Branchendurchschnitt liegt.

7.6 Umwelt

Als Installateur, Hersteller und Vertreiber von Solarwärmepumpen-Komplett-Energiesystemen ist der Unternehmenszweck vollständig auf das nachhaltige Miteinander der Menschheit mit der Umwelt und deren natürlichen Grundlagen ausgerichtet. Die B4H Group und die Emittentin haben sich zum Ziel gesetzt, negative Umwelteinwirkungen von Prozessen und Geschäftstätigkeiten so gering wie möglich zu halten und sie kontinuierlich zu reduzieren (siehe dazu Abschnitt 7.3 „Nachhaltigkeit der Geschäftstätigkeit der B4H Group und der Emittentin“).

7.7 Gewerbliche Schutzrechte

Patente und Know-how

Die Emittentin verfügt über keine Patente, Patentanmeldungen und Gebrauchsmuster.

Marken und Domains

Die Bezeichnung Vissolar ist als Wortmarke, nach Nizza-Klassifikation für folgende Bereiche eingetragen

11: Solarheizungsanlagen; Solarheizungsapparate; Solar-Warmwasserbereiter; Solarkollektorgeäte für Heizzwecke; Vakuum-Solarwärmerohrkollektoren [Wärmetauscher]; Durch Solarenergie betriebene Heizgeräte; Wärmespeichergeräte für Heizzwecke [Solarenergie]; Wärmepumpen; Luft-Wärmepumpen-Warmwasserbereiter.

35: Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Solarheizungsanlagen; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Solarheizungsanlagen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Solarheizungsapparate; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Solarheizungsapparate; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Vakuum-Solarwärmerohrkollektoren [Wärmetauscher]; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Vakuum-Solarwärmerohrkollektoren [Wärmetauscher]; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Durch Solarenergie betriebene Heizgeräte; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Durch Solarenergie betriebene Heizgeräte; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Wärmepumpen; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Wärmepumpen; Einzelhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Luft-Wärmepumpen-Warmwasserbereiter; Großhandelsdienstleistungen in Bezug auf: Luft-Wärmepumpen-Warmwasserbereiter.

37: Installation von Solarheizsystemen; Installation und Wartung von Solarthermieanlagen; Installationsdienstleistungen in Bezug auf: Vakuum-Solarwärmerohrkollektoren [Wärmetauscher]; Installationsdienstleistungen in Bezug auf: Durch Solarenergie betriebene Heizgeräte; Installationsdienstleistungen in Bezug auf: Wärmepumpen; Installationsdienstleistungen in Bezug auf: Luft-Wärmepumpen-Warmwasserbereiter.

Die wesentliche Domain ist: www.brennstoffzelle4home.com als Domain der Muttergesellschaft.

7.8 Trendinformationen/Aussichten der Emittentin

Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, sind der Emittentin zum Datum dieses Prospektes nicht bekannt.

Es liegt keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses vor. Es gibt keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum der Prospektbilligung Finanzinformationen veröffentlicht wurden, hier dem 31.12.2022.

7.9 Rechtsstreitigkeiten, staatliche Interventionen

Die Emittentin ist derzeit nicht (oder war in den vergangenen zwölf Monaten nicht) Gegenstand staatlicher Interventionen oder Partei eines Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahrens, einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten, die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

7.10 Regulatorisches Umfeld

Die Emittentin unterliegt bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit als einer Vielzahl von Gesetzen, Verordnungen und regulatorischen Vorschriften, darunter Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Baurechts- und Umweltschutzvorschriften.

7.11 Arbeitssicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften

Die Emittentin unterliegt bei ihrer Tätigkeit Arbeitssicherheits-, Gesundheits-, Baurechts-, und Umweltschutzvorschriften. In der Europäischen Union haben die Mitgliedstaaten in ihre jeweilige nationale Gesetzgebung eine Reihe von Richtlinien aufgenommen, die Mindeststandards in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz vorschreiben. Das Umweltrecht besteht aus einer komplexen und verzahnten Ansammlung von Gesetzen, Verordnungen, Abkommen, Konventionen, Regulierungsmaßnahmen und Richtlinien.

7.12 Wesentliche Verträge

Die Emittentin hat keine außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs liegende wesentlichen Verträge abgeschlossen.

Die Emittentin hat keine Schuld- und Haftungsübernahmen übernommen.

8 Ausgewählte Finanzangaben der Emittentin

Die nachfolgenden Tabellen enthalten ausgewählte Finanzinformationen nach HGB für die Geschäftsjahre 2022 und 2021 der Emittentin. Die Finanzinformationen wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin nach HGB für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 und 2021 sowie der geprüften Kapitalflussrechnung 2021 entnommen bzw. daraus abgeleitet. Wirtschaftsprüfer Johannes Weßling mit Sitz in Greven und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerstraße 42, 48268 Greven, hat die nach HGB erstellten Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31. Dezember 2022 und 2021 geprüft und mit dem wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die Prüfungen erfolgten in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

Die Emittentin verwendet bestimmte alternative Leistungskennzahlen, die aus Sicht der Emittentin wichtige Indikatoren zur Steuerung des Geschäfts- und der Schuldentilgungsfähigkeit sind (die „Alternativen Leistungskennzahlen“ – „Alternative Performance Measures“ APM). Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen. Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

EBIT ist definiert als das „Jahresergebnis“ einschließlich des neutralen Ergebnisses zuzüglich „sonstigen Steuern“, „Ertragsteuern“, „Beteiligungsergebnis“ sowie „Finanzaufwand“. Wir benutzen die Alternative Leistungskennzahl EBIT, um eine Vergleichbarkeit der Ertragsseite insbesondere vor den Finanzaufwendungen zu ermöglichen, was aus unserer Sicht insbesondere für Anleihegläubiger eine hilfreiche Orientierung sein kann.

EBIT- Marge ist definiert als das EBIT geteilt durch den Umsatz. Bei der EBIT-Marge wird das EBIT im Verhältnis zum Umsatz gesetzt, und ergibt eine „operative Umsatzrendite“, die insbesondere einen Vergleich mit anderen Unternehmen ermöglicht.

EBT ist definiert als Ergebnis vor Steuern bzw. EAT zuzüglich sonstiger Steuern sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Wir verwenden die Alternativen Leistungskennzahl EBT um auch eine internationale Vergleichbarkeit des Ergebnisses ohne Berücksichtigung der Steuersätze zu ermöglichen.

EAT ist definiert als der Gewinn nach Steuern (Ertrag nach Steuern, Nachsteuergewinn, Jahresüberschuss). Wir verwenden die Alternative Leistungskennzahl EAT, um eine auch internationale Vergleichbarkeit zu ermöglichen, wenn der Anleger mit dem handelsrechtlichen Begriff Jahresüberschuss nicht unmittelbar vertraut ist.

Wir bestätigen, dass diese Angaben den Erfordernissen der ESMA -Guidelines on Alternative Performance Measures entsprechen.

Die Ergebnisse der Emittentin sind durch die Kosten der Anleihebegebung belastet, die in dem jeweiligen Jahr vollständig ertragswirksam sind und nicht auf die Laufzeit der Anleihe umgelegt werden.

Ausgewählte Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2022	2021
Operatives Ergebnis (EBIT)	1.176	473
Ergebnis vor Steuern (EBT)	1.157	473
Periodenergebnis (EAT)	748	361

Die EBIT-Marge für 2022 beträgt 16,8 % und für 2021 17,9 %.

Überleitung zu ausgewählten Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in		
TEUR (geprüft)	2022	2021
Umsatzerlöse	6.999	2.649
Sonstige betriebliche Erträge	0	13
Materialaufwand	-3.127	-1.288
davon für bezogene Waren	-704	-155
davon für bezogene Leistungen	-2.423	-1.133
Rohhertrag	3.872	1.361
Personalaufwand	-752	-216
Abschreibungen	-14	-6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.930	-679
EBIT (Periodenergebnis vor Zinsen und Steuern)	1.176	473
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18	0
Finanzergebnis	-18	0
EBT (Periodenergebnis vor Steuern)	1.157	473
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	407	110
EAT (Periodenergebnis)	748	361

Ausgewählte Bilanzdaten zum 31. Dezember

Geschäftsjahr zum 31. Dezember		
in TEUR (geprüft nach HGB)	2022	2021
Netto-Finanzverbindlichkeiten ¹	220	-380
Sachanlagevermögen	4455	5
Finanzanlagen	91	90
Umlaufvermögen Vorräte	474	0
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.940	283
Sonstige Vermögensgegenstände	119	90
Kassenbestand, Bankguthaben	451	380
Gezeichnetes Kapital	25	25
Gewinnvortrag	465	105
Jahresüberschuss	748	361

Summe Eigenkapital	1.238	491
Steuerrückstellungen	515	110
sonstige Rückstellungen	124	38
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	551	180
Sonstige Verbindlichkeiten	690	30
davon partiarische Darlehen	671	0

¹
Netto-Finanzverbindlichkeiten definiert als Differenz aus „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Gesellschafterdarlehen“, „Anleiheverbindlichkeiten“, „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“ abzüglich „liquide Mittel“.

Ausgewählte Angaben zur Kapitalflussrechnung

Geschäftsjahr zum 31. Dezember in TEUR (geprüft nach HGB)	2022	2021
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-526	440
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-56	-99
Cashflow aus dem Finanzierungstätigkeit	653	0
Zahlungsmittelfonds am Ende der Periode	451	342

Seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 haben sich die Aussichten der Emittentin nicht wesentlich verschlechtert. Die Umsatzerlöse lagen laut ungeprüfter Buchhaltung im Q1-2023 bei über 4 Mio. € und damit schon jetzt bei über 50 % des gesamten Vorjahresumsatzes, insbesondere weil die Bearbeitungsgeschwindigkeit beim BAFA weiter deutlichbeschleunigt wurde. Insgesamt wurden seit dem Start der Marke VISSOLAR über 670 Förderanträge mit einem Umsatzvolumen von über 40 Mio. € für Kunden beim BAFA eingereicht. Die Umsatzerlöse sind im Vergleich zum Vorquartal um 2.600,7T€ gestiegen. Sie lagen 3.287,01T€ über den Umsatzerlösen des Vorjahreszeitraums. (Soll) EUR 3.890.500 / (Ist) EUR 4.094.428 / Abweichung: 5,24 %.

Durch die Erhöhung der Bestellvolumen bei den Herstellern der Einzelkomponenten der Anlagen, konnte die Emittentin deutlich bessere Einkaufspreise verhandeln was zur deutlichen Erhöhung der Rohertragsmarge und damit verbunden auch zu einer deutlichen Erhöhung des Betriebsergebnisses geführt hat.

9 Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen

9.1 Angebot

Die Emittentin bietet bis zu EUR 10.000.000 Schuldverschreibungen fällig zum 25. August 2028 mit einem Nennwert von jeweils EUR 1.000 (der „Nennwert“) zum Erwerb an (das „Angebot“).

Das Angebot setzt sich zusammen aus:

- einem öffentlichen Angebot im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie im Großherzogtum Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im Tageblatt durch die Emittentin über ihre Website www.vissolar.com/investor-relations (das „B4H-Angebot“);

- einer von dem prospektpflichtigen öffentlichen Angebot und damit auch von der Prüfung und Billigung durch die CSSF nicht umfassten Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland sowie in bestimmten weiteren Staaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (nachfolgend auch die „Privatplatzierung“).

Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt EUR 1.000 (entsprechend dem Nennbetrag einer Schuldverschreibung). Der Mindestbetrag für Zeichnungsangebote im Rahmen der Privatplatzierung beträgt EUR 100.000. Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Schuldverschreibungen gibt es nicht.

Hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestehen keine gesetzlichen Bezugs- oder Vorerwerbsrechte von Gesellschaftern der Emittentin.

9.2 Angebotszeitraum

Die Schuldverschreibungen werden während des folgenden Angebotszeitraums wie folgt angeboten:

Das öffentliche Angebot über die Emittentin wird am 27. Juni 2023 beginnen und am 26. Juni 2024 (12 Uhr MEZ) enden.

Die Privatplatzierung wird vom 27. Juni 2023 bis zum 26. Juni 2024 (12 Uhr MEZ) durchgeführt werden.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen. Die Emittentin kann ohne die Angabe von Gründen nach ihrem alleinigen Ermessen den Angebotszeitraum verkürzen oder das öffentliche Angebot oder Teile hiervon und/oder die Privatplatzierung zurücknehmen.

Das öffentliche Angebot setzt die Billigung des Prospekts durch die CSSF und die Notifizierung bei der BaFin voraus. Jede Verlängerung des Angebotszeitraums, soweit rechtlich überhaupt möglich, setzt einen durch die CSSF gebilligten Nachtrag voraus und wird auf der Website der Emittentin unter www.vissolar.com/investor-relations veröffentlicht und der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) mitgeteilt. Zudem wird die Emittentin, soweit erforderlich, die Zustimmung der CSSF zu Nachträgen dieses Prospekts einholen und diese in derselben Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

Die Emittentin wird das Ergebnis des Angebots spätestens zwei Wochen nach Ablauf des Angebotszeitraums auf ihrer Website unter www.vissolar.com/investor-relations veröffentlichen und der CSSF mitteilen.

ZEITPLAN

Die Schuldverschreibungen werden durch die Emittentin im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland vom 27. Juni 2023 bis zum 26. Juni 2024 (12 Uhr MEZ) direkt über die Emittentin öffentlich und im Rahmen einer Privatplatzierung an qualifizierte Anleger angeboten („Angebotszeitraum“). Die Emittentin behält sich das Recht vor, den Angebotszeitraum zu verkürzen.

26. Juni 2023:

Billigung des Wertpapierprospekts durch die CSSF

Unverzüglich nach Billigung:

Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Webseite der Emittentin www.vissolar.com/investor-relations und auf der Webseite der Luxembourg Stock Exchange (www.luxse.com)

27. Juni 2023:

Beginn der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots

25. August 2023:

Begebungstag und Lieferung der Schuldverschreibungen

15. Dezember 2023:

Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse)

26. Juni 2024 (12 Uhr MEZ):

Ende der Privatplatzierung und des öffentlichen Angebots, wenn nicht etwa aufgrund einer Vollplatzierung das öffentliche Angebot und die Privatplatzierung vorzeitig beendet wurden.

9.3 Ausgabepreis, Laufzeit, Verzinsung, Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zins- und Kapitalrückzahlungen und Rendite

Der Ausgabepreis für jede Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000 und entspricht 100 Prozent des Nennbetrags.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beträgt fünf Jahre ab dem 25. August 2023.

Die Schuldverschreibungen werden mit Valuta am 25. August 2023 (einschließlich) bis zum 25. August 2028 (ausschließlich) mit einem Zinssatz von 9 Prozent per annum verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich am 25. August und am 25. Februar eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung auf die Schuldverschreibungen erfolgt am 25. Februar 2024.

Die Vorlegungsfrist nach § 10 der Anleihebedingungen gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100 Prozent des Nennbetrags und Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung. Die individuelle Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers kann in einzelnen Fällen unterschiedlich ausfallen und hängt von der Differenz zwischen dem erzielten Erlös bei Verkauf oder Rückzahlung einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen, der Haltedauer der Anleihe, den beim jeweiligen Anleihegläubiger individuell anfallenden Gebühren und Kosten sowie der individuellen Steuersituation ab. Aus diesem Grund kann die Emittentin keine Aussage über die jährliche Rendite des jeweiligen Anleihegläubigers treffen.

9.4 Weitere Ausstattung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unmittelbaren, unbedingten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmung ein Vorrang eingeräumt wird. Der Emittentin steht ein Kündigungsrecht

(i)
aus steuerlichen Gründen [§ 4 a) der Anleihebedingungen],

(ii)
nach ihrer Wahl erstmals nach drei Jahren [§ 4 b) der Anleihebedingungen] sowie

(iii)
dann zu, wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden [§ 4 c) der Anleihebedingungen].

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 der Anleihebedingungen.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht im Falle eines Kontrollwechsels sowie bei Nichteinhaltung wesentlicher Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen zu. Die weiteren Einzelheiten der Kündigungsrechte der Gläubiger ergeben sich aus §§ 5, 6 der Anleihebedingungen.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Gläubiger-Rückzahlungswahlrecht“), wie im Einzelnen in § 5 der Anleihebedingungen beschrieben.

Bei Vorliegen eines der in § 6 a) der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Schuldverschreibungen zu.

Kündigungsgründe sind insbesondere:

- (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von zehn Tagen nach deren Fälligkeit;
- (ii) die Nichteinhaltung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen;
- (iii) sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine andere Finanzverbindlichkeit über EUR 500.000 innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit nicht leistet und die dieser Zahlungsverpflichtung zugrunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird, sofern keine der Ausnahmen in Anspruch genommen werden kann (Drittverzug);
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ihre Zahlungen einstellt;
- (v) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit einstellt oder ihre wesentlichen Vermögensgegenstände veräußert und es dadurch zu einer wesentlichen Wertminderung kommt; oder
- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt.

Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus §§ 5 f. der Anleihebedingungen. Des Weiteren enthalten die Anleihebedingungen besondere Transparenzverpflichtungen der Emittentin [§ 7 b) der Anleihebedingungen], übliche Regelungen zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen und zum Rückkauf sowie zu Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger. Wegen der Einzelheiten wird auf den Abschnitt 10 „Anleihebedingungen“ in diesem Prospekt verwiesen.

9.5 Durchführung des öffentlichen Angebots

Das öffentliche Angebot durch die Emittentin richtet sich an alle potenziellen Anleger in Deutschland und in Luxemburg und ist nicht auf bestimmte Kategorien potenzieller Investoren beschränkt. In Luxemburg wird das öffentliche Angebot insbesondere durch die Schaltung einer Angebotsanzeige im Luxemburger Tageblatt kommuniziert.

Anleger, die im Rahmen des öffentlichen Angebots Schuldverschreibungen erwerben möchten, können die Schuldverschreibungen direkt von der Emittentin erwerben. Hierzu müssen Anleger ihre Kaufanträge unter Verwendung des auf der b4H-Website (www.vissolar.com/investor-relations) verfügbaren Zeichnungsscheins während des oben definierten Angebotszeitraums der Emittentin mittels Brief (Berliner Straße 20, 03172 Guben) oder E-Mail (info@brennstoffzelle4home.com) zusenden und den Kaufpreis für die Schuldverschreibungen, die sie erwerben möchten, auf das Konto der Emittentin mit der IBAN: DE73 1809 2744 0001 1164 28 bei der Volksbank Spree-Neiße eG direkt einzahlen. Mit der Zusendung des Kaufantrags verzichten die Anleger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

9.6 Durchführung der Privatplatzierung

Die Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland; gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen zudem in bestimmten weiteren Staaten, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan.

9.7 Zuteilung und Ergebnisveröffentlichung

Die Zuteilung der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des öffentlichen Angebots gezeichnet wurden bzw. für die im Rahmen der Privatplatzierung Zeichnungsaufträge abgegeben wurden, wird im freien Ermessen der Emittentin festgelegt. Es ist beabsichtigt, die Zeichnungen jeweils nach dem Tag des Eingangs der Zeichnungserklärung priorisiert zuzuteilen. Sobald eine Überzeichnung (wie nachstehend definiert) vorliegt, ist die Emittentin berechtigt, Zeichnungsaufträge im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung nach ihrem freien Ermessen zu kürzen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Dabei priorisiert die Emittentin zunächst die im Wege des B4H-Angebots erfolgten Zeichnungen. Im Falle, dass Zeichnungen gekürzt oder gar nicht angenommen werden, wird ein gegebenenfalls zu viel gezahlter Betrag unverzüglich durch Überweisung erstattet. Eine „Überzeichnung“ liegt vor, wenn die im Rahmen des öffentlichen Angebots sowie der Privatplatzierung eingegangenen Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Schuldverschreibungen in Höhe von EUR 10.000.000 übersteigen. Zeichner werden von der Emittentin oder nach Prospektbilligung eingeschalteten Finanzintermediären nur zur Zahlung aufgefordert, wenn den Zeichnern die beantragten Schuldverschreibungen zugeteilt werden können. Sollte eine Zuteilung wider Erwarten nicht möglich sein, wird der Zeichner umgehend hierrüber informiert und der gezahlte Betrag wird erstattet. Eine Aufnahme des Handels vor der Meldung und damit auch vor Übertragung in ein Depot ist nicht möglich.

Die Anzahl der zu emittierenden Schuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums gemäß den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und wird zusammen mit dem Ergebnis des Angebots (Nettoemissionserlös) spätestens zwei Wochen nach Ende des Angebotszeitraums auf der Website der B4H Group (www.brennstoffzelle4home.com) und der CSSF übermittelt.

9.8 Hauptzahlstelle

Die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle.

9.9 Lieferung und Abrechnung der Schuldverschreibungen

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des B4H-Angebots gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich mit Valuta ab 25. August 2023 über die Zahlstelle und die depotführenden Stellen. Die Lieferung und Abrechnung der ab dem 23. August 2023 gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt zumindest einmal monatlich. Hierbei wird der Ablauf der zweiwöchigen Widerrufsfrist für die Zeichnungserklärung abgewartet. Für Lieferungen und Abrechnungen ab dem Valutatag, dem 25. August 2023, behält sich die Emittentin vor, Stückzinsen zu berechnen.

Bei Anlegern in Luxemburg, deren depotführende Stelle über keinen unmittelbaren Zugang zu Clearstream verfügt, erfolgen Lieferung und Abwicklung über die von der depotführenden Stelle beauftragte Korrespondenzbank, die über einen solchen Zugang zu Clearstream verfügt.

9.10 Übernahme der Schuldverschreibungen

Ein Übernahmevertrag wurde nicht geschlossen.

9.11 Verbriefung und Clearing; Zahlungen auf die Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind. Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Die Emittentin hat sich gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibung bei Fälligkeit in EUR, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die jeweiligen Anleihegläubiger zu zahlen. Das gilt für deutsche Anleger und Anleger im Ausland, deren jeweilige depotführende Stelle gegebenenfalls mittelbar über eine Korrespondenzbank über einen Zugang zu Clearstream verfügt. Diese Zahlungen haben für die Emittentin in ihrer jeweiligen Höhe befreiende Wirkung von den entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber den jeweiligen Anleihegläubigern.

9.12 Einbeziehung in den Börsenhandel

Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) wird beantragt. Der Open Market der Deutsche Börse AG (Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse) stellt keinen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU dar. Eine Einbeziehung in einen „geregelten Markt“ im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU erfolgt nicht.

Die Emittentin hat bislang keine Finanzinstrumente an einem regulierten Markt platziert, die vorliegende Schuldverschreibung wird ebenso an keinem regulierten Markt gehandelt werden.

Die Aufnahme der Schuldverschreibungen in den Handel erfolgt voraussichtlich am 15. Dezember 2023. Vor der Börseneinbeziehung wird kein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse möglich sein. Ein Handel per Erscheinen erfolgt daher nicht.

9.13 Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot

Die Emittentin wird den Anlegern keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Die depotführenden Stellen werden Anlegern in der Regel für die Ausführung der Zeichnungsaufträge Gebühren in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer depotführenden Stellen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

9.14 Verkaufsbeschränkungen

a) Allgemeines

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland. Zudem kann eine Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Artikel 2(e) der Prospektverordnung sowie an weitere Anleger gemäß den anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen im Großherzogtum Luxemburg und in der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten weiteren Staaten erfolgen, jedoch mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie Kanada, Australien und Japan. Die Schuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich das Angebot mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt.

Dieses Dokument ist nicht für Personen im Vereinigten -Königreich von Großbritannien und Nordirland, in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder -Japan bestimmt.

b) Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)

In jedem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Großherzogtums Luxemburg) (jeweils ein „**Relevanter Mitgliedstaat**“) darf vor der Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts, der gemäß der Prospektverordnung von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern anwendbar, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem betreffenden Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, kein Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit (wie in der Prospektverordnung definiert) in dem Relevanten Mitgliedstaat abgegeben werden, es sei denn, das Angebot von Wertpapieren an die Öffentlichkeit in dem Relevanten Mitgliedstaat erfolgt unter Beachtung der folgenden Ausnahmestimmungen gemäß der Prospektverordnung:

(a) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospekt-verordnung definiert gerichtet;

(b) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß der Prospektrichtlinie handelt) oder

(c)
unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich des Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung führen darf.

Der Begriff **„Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit“** im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichend Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um eine/n Anleger/in in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden.

c) **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der **„US Securities Act“**) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert, **„Regulation S“**) weder angeboten noch verkauft werden.

9.15 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Product-Governance-Anforderungen gemäß

(i)
EU-Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der geänderten Fassung (**„MiFID II“**),

(ii)
den Artikeln 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und

(iii)
lokalen Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die **„MiFID II Product-Governance-Anforderungen“**) und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, der jeder **„Hersteller“** (für die Zwecke der MiFID II Product-Governance-Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen unterliegt, wurden die Schuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen.

Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Schuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) richten (die **„Zielmarktbestimmung“**) und die Schuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Schuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz und eine Investition in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten, und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können.

Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Schuldverschreibungen (siehe Kapitel **„Angebot, Zeichnung und Verkauf der Schuldverschreibungen“**, Abschnitt - **„Verkaufsbeschränkungen“**).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs

(i)
eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar oder

(ii)
eine Empfehlung an eine/n Anleger/in oder eine Gruppe von Anlegern, die Schuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu ergreifen.

10 Anleihebedingungen

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen („Anleihebedingungen“) für die Schuldverschreibungen abgedruckt. Die endgültigen Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher und englischer Sprache abgefasst. Der deutsche Wortlaut ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient nur zur Information.

Anleihebedingungen

der bis zu EUR 10.000.000

9 Prozent Schuldverschreibungen 2023/2028 der

B4H Brennstoffzelle4Home GmbH, Guben

(ISIN: DE000A351N89, WKN: A351N8, Financial Instrument Short Name (FISN): B4H Brennst./9 IHS 20280825 USEC)

Anleihebedingungen

(die „Anleihebedingungen“)

§ 1

WÄHRUNG, FORM, GESAMTNENNBETRAG

UND STÜCKELUNG

(a)

Diese Anleihe der B4H Brennstoffzelle4Home GmbH, Guben (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000 (in Worten: zehn Millionen Euro (der „Gesamtnennbetrag“)), ist in bis zu 10.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000 eingeteilt.

(b)

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde ohne Zinsschein als Rahmenurkunde (nachstehend die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 7500 mit Sitz in Frankfurt am Main und der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („Clearstream“), in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(c)

Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Emittentin trägt. Die Globalurkunde wird bei Clearstream hinterlegt. Der Anspruch des Inhabers eines Miteigentumsanteils oder Rechts an der Globalurkunde („Anleihegläubiger“) auf Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

(d)

Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.

§ 2

STATUS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

UND NEGATIVVERPFLICHTUNG

(a)

Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

(b)

Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Verfügung gestellt worden sind, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen oder sonstigen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „Sicherheit“) in Bezug auf ihren gesamten oder Teil ihres Geschäftsbetriebes, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird. Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet **„Kapitalmarktverbindlichkeit“** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 VERZINSUNG, FÄLLIGKEIT UND RÜCKZAHLUNG

(a)

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 25. August 2023 (einschließlich) (der **„Begebungstag“**) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 9 Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 25. Februar und 25. August eines jeden Jahres (jeweils ein **„Zinszahlungstag“** und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine **„Zinsperiode“**) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 25. Februar 2024 fällig.

(b)

Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich in diesem Fall um 5 Prozentpunkte per annum ab Fälligkeit.

(c)

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (Actual/Actual).

(d)

Die Schuldverschreibungen werden am 25. August 2028 (der **„Fälligkeitstermin“**) zum Nennbetrag zurückgezahlt (der **„Rückzahlungsbetrag“**). Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den in §§ 4 bis 6 genannten Fällen nicht statt.

§ 4 VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG AUS STEUERLICHEN GRÜNDEN UND NACH WAHL DER EMITTENTIN; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Sollte die Emittentin zu irgendeinem Zeitpunkt in der Zukunft aufgrund einer Änderung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts oder seiner amtlichen Anwendung verpflichtet sein oder zu dem nächstfolgenden Zahlungstermin für Kapital oder Zinsen verpflichtet werden, die in § 9(a) genannten Zusätzlichen Beträge zu zahlen, und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger, der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermeiden können, so ist die Emittentin mit einer Frist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß § 14 die Schuldverschreibungen insgesamt zur vorzeitigen Rückzahlung zu 100 Prozent des Nennbetrags (der **„Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (Tax)“**) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgelegten Termin (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen.

Eine Kündigung gemäß diesem § 4(a) darf allerdings nicht

(i)

früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche Zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder

(ii)

erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von Zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen sowie eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(b)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist berechtigt, die jeweils ausstehenden Schuldverschreibungen mit einer Frist von

mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 14 und im Einklang mit diesem § 4(b) insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahres (wie nachstehend definiert) zu dem dann anwendbaren Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
25. August 2026 (einschließlich) bis 25. August 2027 (ausschließlich)	102 % des Nennbetrags
25. August 2027 (einschließlich) bis 25. August 2028 (ausschließlich)	101 % des Nennbetrags

„Wahl-Rückzahlungstag“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach diesem § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern durch eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären und gemäß § 14 bekannt zu machen.

Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)
eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen,

(ii)
den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als 30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigungserklärung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf, und

(iii)
den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden. Der Wahl-Rückzahlungstag muss ein Geschäftstag im Sinne von § 8(c) sein.

(c)
Clean-up-Option. Wenn 80 Prozent oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 14 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag (Clean-up)“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Kündigungserklärung zu erklären, die gemäß § 14 bekannt zu geben ist. Die Kündigungserklärung hat die folgenden Angaben zu beinhalten:

(i)
den Vorzeitigen Rückzahlungstag (Clean-up) und

(ii)
eine zusammenfassende Erklärung, welche die das Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

§ 5

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER BEI EINEM KONTROLLWECHSEL

(a)

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel. Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachfolgend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie nachstehend definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums (wie nachstehend definiert) Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25 Prozent des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 5(b) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

(i)

die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person oder gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 49 Prozent der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

(ii)

die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachfolgend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Fall einer Verschmelzung die Inhaber von 100 Prozent der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Kontrollwechsel ist es nicht anzusehen, wenn Anteile an der Emittentin im Wege der gesetzlichen oder gewillkürten Erbfolge oder im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übergehen.

„**Dritte Person**“ im Sinne dieses § 5(a)(i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin (wie nachstehend definiert).

„**Verbundene Person**“ bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin, Frau. Karolina Balthasar und jede Gesellschaft, an der Karolina Balthasar unmittelbar oder mittelbar mehr als 50 Prozent der Anteile hält.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 14 machen (die „**Put-Rückzahlungsmittelteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 5(a) genannten Put Option angegeben sind.

„**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)**“ bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100 Prozent des Nennbetrags.

(b)

Die Ausübung der Put Option gemäß § 5(a) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittelteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) zehn Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

§ 6

VORZEITIGE RÜCKZAHLUNG NACH

WAHL DER ANLEIHEGLÄUBIGER WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

(a)

Anleihegläubiger sind berechtigt, ihre Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls

(i)

die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;

(ii)

die Emittentin irgendeine andere Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen, mit Ausnahme nach § 7, nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung unheilbar ist oder, sofern sie heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Hauptzahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten und die Emittentin entsprechend benachrichtigt hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;

(iii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (wie nachstehend definiert) eine Zahlungsverpflichtung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 750.000 (in Worten: siebenhundertfünfzigtausend Euro) aus einer Finanzverbindlichkeit (wie nachstehend definiert) oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, bei (ggf. vorzeitiger) Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist bzw. im Falle einer Bürgschaft oder Garantie nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt (*Drittverzug*);

„**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin,

(1)

deren Umsatzerlöse 10 Prozent der Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder

(2)

deren Bilanzsumme 10 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahresabschlüssen, ungeprüften Abschluss der Emittentin nach HGB und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet

(1)

zinstragende Verbindlichkeiten,

(2)

Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln und

(3)

die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten.

(iv)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen kann (*Zahlungseinstellung*);

(v)

(A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn, es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;

(vi)

die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte (außer der Emittentin oder eine ihrer jeweiligen Tochtergesellschaften) abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 Prozent der Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und der Nettoerlös aus der Veräußerung nicht als Liquidität in der Emittentin oder ihren

Tochtergesellschaften verbleibt oder in der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften reinvestiert oder zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigem Vermögen verwendet wird;

(vii)

die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen betreffen; oder

(b)

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c)

Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 6(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder

(i)

schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 15(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder

(ii)

bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über Clearstream zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

§ 7

POSITIVVERPFLICHTUNG UND TRANSPARENZVERPFLICHTUNG

(a)

Positivverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, darauf hinzuwirken, dass sämtliche Tochtergesellschaften, sofern erforderlich, eine ausschüttungsfähige Liquidität aufweisen sowie Gewinne erwirtschaften und zumindest so viele Mittel an die Emittentin ausschütten, dass die Emittentin stets in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus diesen Anleihebedingungen zu erfüllen.

(b)

Transparenzverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, jedoch nicht länger als bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen für die Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, folgende Transparenzpflichten zu erfüllen:

(i)

Die Emittentin wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss und Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (der „**Finanzbericht**“) zusammen mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers oder dem Vermerk über dessen Versagung auf ihrer Website veröffentlichen.

(ii)

Die Emittentin wird für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften, verkürzten Zwischenabschluss aufstellen (der „**Halbjahresfinanzbericht**“) und diesen spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums auf ihrer Website veröffentlichen. Der Halbjahresfinanzbericht wird mindestens eine verkürzte Gesamtergebnisrechnung, eine verkürzte Bilanz und einen verkürzten Anhang enthalten und gemäß den für den geprüften Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt sein.

(iii)

Die Emittentin wird einen Unternehmenskalender (www.vissolar.com/investor-relations), der die wesentlichen Termine der Emittentin (z. B. Veröffentlichung des Finanzberichts und des Halbjahresfinanzberichts) enthält, auf der Website der Emittentin einrichten und fortlaufend aktualisieren.

(iv)

Die Emittentin wird jährlich in ihrem Finanzbericht und halbjährlich in ihrem Halbjahresfinanzbericht darüber informieren, ob sie die Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen, insbesondere die Transparenzverpflichtung, erfüllt hat.

(c)

Zinsanpassung. Erfüllt die Emittentin ihre Verpflichtungen nach § 7(b) (Transparenzverpflichtung) nicht, erhöht sich der Zinssatz gemäß § 3(a) jeweils für die auf die Feststellung der Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung folgende Zinsperiode um 1 Prozentpunkt (Act/Act) (der „**Angepasste Zinssatz**“). Der Angepasste Zinssatz wird den Anleihegläubigern von der Emittentin unverzüglich im Rahmen einer Zinsanpassungsmitteilung gemäß § 14 bekannt gegeben.

§ 8 ZAHLUNGEN, HINTERLEGUNG

(a)

Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in EUR zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Hauptzahlstelle (wie in § 11 definiert) zur Weiterleitung an Clearstream oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an Clearstream oder nach deren Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(b)

Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

(c)

„**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer ein Samstag, Sonntag oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle), an dem

(i)

das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und

(ii) Clearstream geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.

(d)

Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 3(d) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Tax) (wie in § 4(a) definiert), den jeweiligen Vorzeitigen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie in § 4(b) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie in § 4(c) definiert), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) (wie in § 5(a) definiert), jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(e)

Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht Cottbus zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 9 STEUERN

(a)

Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge (die „**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass der nach einem solchen Abzug oder Einbehalt verbleibende Nettobetrag denjenigen Beträgen entspricht, die ohne solchen Abzug oder Einbehalt zu zahlen gewesen wären.

(b)

Zusätzliche Beträge gemäß § 9(a) sind nicht zahlbar wegen Steuern oder Abgaben, die:

(i)

von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt; oder

(ii)

durch den Anleihegläubiger wegen einer anderen gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind als der bloßen Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Bundesrepublik Deutschland stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind; oder

(iii)

aufgrund (A) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (B) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (C) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind; oder

(iv)

aufgrund einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung von Kapital oder Zinsen oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 14 wirksam wird; oder

(v)

im Fall der Ausgabe von Einzelkunden von einer Zahlstelle abgezogen oder einbehalten werden, wenn eine andere Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union die Zahlung ohne einen solchen Abzug oder Einbehalt hätte leisten können.

Die gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhobene Kapitalertragsteuer und der darauf jeweils anfallende Solidaritätszuschlag sind keine Steuer oder sonstige Abgabe im oben genannten Sinn, für die zusätzliche Beträge seitens der Emittentin zu zahlen wären.

§ 10 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

(a)

Die futurum bank AG, Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 117044 (die „Zahlstelle“) ist Hauptzahlstelle. Die Zahlstelle in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen auch als „Hauptzahlstelle“ bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(b)

Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Hauptzahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Hauptzahlstelle zu bestellen und die Bestellung einer Bank zur Hauptzahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank von internationalem Standing als Hauptzahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

(c)

Die Hauptzahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

(d)

Die Hauptzahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Hauptzahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

(e)

Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ERWERB VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN

(a)

Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen („Aufstockung“). Der Begriff „Schuldverschreibung“ umfasst im Falle einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(b)

Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen.

§ 13

ÄNDERUNG DER ANLEIHEBEDINGUNGEN DURCH BESCHLUSS DER ANLEIHEGLÄUBIGER; GEMEINSAMER VERTRETER

(a)

Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 13(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b)

Qualifizierte Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 Prozent der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).

(c)

Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 13(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 13(c)(ii) getroffen.

(i)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

(ii)

Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

(d)

Stimmrecht. An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 Handelsgesetzbuch) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(e)

Nachweise. Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 15(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(f)

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „Gemeinsame Vertreter“) bestellen.

(i)

Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 13(b) zuzustimmen.

(ii)

Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.

(iii)

Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(g)

Bekanntmachungen: Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 14.

§ 14 BEKANNTMACHUNGEN

(a)

Die Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Website der Emittentin veröffentlicht. Eine Bekanntmachung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

(b)

Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an Clearstream zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über Clearstream gelten sieben Tage nach der Mitteilung an Clearstream, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(a)

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin und der Hauptzahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(b)
Erfüllungsort ist Guben.

(c)
Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Absatz 3 SchVG ist das Amtsgericht Cottbus zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht Cottbus ausschließlich zuständig.

(d)
Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die

(i)
den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und

(ii)
den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream, Clearstream Luxembourg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.

(e)
Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(f) Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.

Terms and Conditions of the Notes
(the “Terms and Conditions”)

§ 1 CURRENCY, FORM, PRINCIPAL AMOUNT AND DENOMINATION

(a)
This note of B4H Brennstoffzelle4Home GmbH, Guben (the “**Issuer**”) in the aggregate principal amount of up to EUR 10,000,000 (in words: ten million euros (the “**Aggregate Principal Amount**”)), is divided into up to 10,000 partial notes (the “**Notes**”) payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves in the denomination of EUR 1,000 each.

(b)
The Notes including the interest claims will be represented for the whole life of the Notes by a global bearer note (the “**Global Note**”) without interest coupons, which shall be deposited with Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, registered in the commercial register kept with the local court (Amtsgericht) of Frankfurt am Main under registration number HRB 7500 and with business address: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“**Clearstream**”), is deposited in collective safe custody until all obligations of the Issuer under the Notes have been fulfilled.

(c)
The Global Note shall only be valid if it bears the handwritten signature of the statutory representative of the Issuer. The Global Note will be deposited

with Clearstream. The holder of a co-ownership participation or right in the Global Note (the **"Noteholder"**) has no right to require the issue of definitive Notes or interest coupons.

(d)

The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of Clearstream.

§ 2

STATUS OF THE NOTES AND NEGATIVE PLEDGE

(a)

Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank *pari passu* without any preference among themselves and at least *pari passu* with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.

(b)

Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Principal Paying Agent (as defined in § 11), not to create or permit to subsist, will create or permit to subsist, any mortgage, lien, pledge, charge or other security interest (each such right a "Security") over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below), without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of recognized standing as being equivalent security, provided, however, that this undertaking shall not apply with respect to any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions.

For the purposes of these Terms and Conditions, **"Capital Market Indebtedness"** shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies which is in the form of, or represented or evidenced by bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market.

A Security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the noteholders.

§ 3 INTEREST, MATURITY AND REDEMPTION

(a)

The Notes will bear interest on their principal amount at a rate of 6.75% per annum as from 8th August 2023 (the **"Issue Date"**). Interest is payable semi-annually in arrears on 8th April and 8th August of each year (each an **"Interest Payment Date"** and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an **"Interest Period"**). The first interest payment will be due on 8th April 2024.

(b)

The Notes shall cease to bear interest from the beginning of the day they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due, from the beginning of the day on which such payment is made. In such case, the rate of interest shall be increased by 5 percentage points per annum from the due date.

(c)

Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual).

(d)

The Notes will be redeemed at par (the **"Final Redemption Amount"**) on 28th August 2028 (the **"Redemption Date"**). There will be no early redemption except as provided for in §§ 4 to 6.

§ 4

EARLY REDEMPTION FOR TAX REASONS AND AT THE OPTION OF THE ISSUER; CLEAN-UP-OPTION

(a)

Early Redemption for Tax Reasons. If at any future time as a result of a change of the laws applicable in the Federal Republic of Germany or a change in their official application, the Issuer is required, or at the time of the next succeeding payment due in respect of principal or interest will be required, to pay Additional Amounts as provided in this § 9(a), and such obligation cannot be avoided taking reasonable measures available to the Issuer, the Issuer will be entitled, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14, prior to the Redemption Date to redeem all Notes at 100% of the Principal Amount (the **"Early Redemption Amount (Tax)"**) plus accrued interest to (but excluding) the date fixed for redemption.

No notice of redemption pursuant to this § 4(a) shall be made given

(i)

earlier than 90 days prior to the earliest date on which the Issuer would be obligated to pay such Additional Amounts if a payment in respect of the Notes was then due, or

(ii)

if at the time such notice is given, such obligation to pay such Additional Amounts does not remain in effect.

Any such notice shall be irrevocable and must specify the date fixed for redemption and must set forth a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer so to redeem.

(b)

Early Redemption at the Option of the Issuer. The Issuer may, upon not less than 30 days' and not more than 60 days' notice to be given by publication in accordance with § 14 and in compliance with this § 4(b), declare due and redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the applicable Call Redemption Amount (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Call Redemption Year	Call Redemption Amount
25 th August 2026 (inclusive) to 25 th August 2027 (exclusive)	102% of the Principal Amount
25 th August 2027 (inclusive) to 25 th August 2028 (exclusive)	101% of the Principal Amount

"Call Redemption Date" means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

The early redemption of the Notes pursuant to this § 4(b) shall be declared by the Issuer to the Noteholders by way of an irrevocable notice of termination to be published in accordance with § 14.

Such notice of termination shall specify the following details:

(i)

a statement as to whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed;

(ii)

the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the notice of termination is being given by the Issuer to the Noteholders and

(iii)

the Call Redemption Amount at which the Notes are to be redeemed. The Call Redemption Date must be a Business Day within the meaning of § 8(c).

(c)

Clean-up-option. If 80% or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been repurchased and cancelled, the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 14, call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice. In the case such call notice is given, the Issuer shall redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (Clean-up) (as defined below) at the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified Early Redemption Date (Clean-up).

"Early Redemption Amount (Clean-up)" for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

"Early Redemption Date (Clean-up)" for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

The irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to this § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 14. Such notice shall specify the following details:

(i)

the Early Redemption Date (Clean-up) and

(ii)

a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to redeem the Notes in accordance with § 4(c).

§ 5

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS IN CASE OF A CHANGE OF CONTROL

(a)

Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control. If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Put Early Redemption Amount (as defined below) (the **"Put Option"**). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period (as defined below) Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the Aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 5(b).

"Change of Control" means the occurrence of any of the following events:

(i)

the Issuer becomes aware that any Third Person or group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2(5) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*) (each an **"Acquirer"**) has become the legal or beneficial owner of more than 49% of the voting rights of the Issuer; or

(ii)

the merger of the Issuer with or into a Third Person (as defined below) or the merger of a Third Person with or into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that represented 100% of the voting rights of the Issuer own directly or indirectly at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a subsidiary of the Issuer.

It shall not be qualified as a Change of Control, if shares of the Issuer will be transferred by testamentary or hereditary succession or, as the case may be, by way of anticipated hereditary succession.

"Third Person" shall for the purpose of this § 5(a)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer (as defined below).

"Affiliated Company" means any subsidiary of the Issuer, Mrs. Karolina Balthasar or any company, of which 50% of the shares are held directly or indirectly by Mrs. Karolina Balthasar.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a **"Put Event Notice"**) to the Noteholders in accordance with § 14 specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 5(a).

"Put Early Redemption Amount" means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

(b)

The exercise of the Put Option pursuant to § 5(a), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the **"Put Period"**) to the Depository Bank of such Noteholder in writing (a **"Put Notice"**). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the **"Put Redemption Date"**) ten days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

§ 6

EARLY REDEMPTION AT THE OPTION OF THE NOTEHOLDERS FOR EVENTS OF DEFAULT

(a)

Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principal Amount plus accrued interest, if

(i)

the Issuer fails to provide principal or interest within ten days from the relevant due date;

(ii)

the Issuer fails to duly perform any other obligation arising from the Notes, other than under § 7, and such default is incapable of remedy or, where such default is capable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Principal Paying Agent has received notice thereof from a Noteholder and has informed the Issuer accordingly, counted from the day of receipt of the notice by the Issuer;

(iii)

the Issuer or a Material Subsidiary (as defined below) fails to fulfil any payment obligation in excess of a total amount of EUR 750,000 (in words: seven hundred fifty thousand euros) under any Financial Indebtedness (as defined below), or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party, when due (including in case of any acceleration) or after expiry of any grace period or, in the case of such guarantee or suretyship, within 30 days of such guarantee or suretyship being invoked (*Cross Default*);

"Material Subsidiary" means a Subsidiary of the Issuer

(1)

whose revenues exceed 10% of the revenues of the Issuer or

(2)

whose total assets and liabilities exceed 10% of the total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly accounts, unaudited financial statements of the Issuer in accordance with HGB and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited financial statements of the Subsidiary.

"Financial Indebtedness" means

(1)

interest-bearing liabilities,

(2)

liabilities under bonds, debentures or other similar instruments, and

(3)

the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments.

(iv)

the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it is unable to pay its debts as they become due (*Cessation of payment*);

(v)

(A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings or offers or makes an arrangement for the benefit of its creditors generally, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;

(vi)

the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party (except for the Issuer and any of its subsidiaries) and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer. In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the total assets and liabilities of the Issuer and if the net proceeds of such sale are not maintained as liquidity within the Issuer or its Subsidiaries or are not re-invested into the Issuer or its Subsidiaries or not used for the acquisition of companies, parts of companies or other assets;

(vii)

the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes; or

(viii)

the Issuer distributes profits in the amount of more than 35% on the basis of the Issuer's audited financial statements of the previous year to its shareholders.

(b)

The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c)

A notification or termination pursuant to § 6(a) has to be effected by the Noteholder either

(i)

in writing in the German or English language *vis-a-vis* the Issuer together with a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or

(ii)

has to be declared *vis-a-vis* his Depository Bank for communication to the Issuer via Clearstream. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

§ 7

POSITIVE OBLIGATION AND TRANSPARENCY OBLIGATION

(a)

Positive Obligation. The Issuer undertakes itself under an obligation that, during the term of the notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, to ensure that all subsidiaries, if required, exhibit a distributable liquidity, as well as, generating profits and at least as many resources to complete the issue, the Issuer always being capable of meeting their obligations to these Terms and Conditions.

(b)

Transparency Obligation. During the term of the Notes, but not for longer than until the time to which all amounts of principle and interest for the Notes places the noteholders fully at their disposal, the Issuer undertakes to comply with the following transparency obligations:

(i)

Within a period of six months as of the end of each financial year, the Issuer shall publish the audited financial statements and management report for the past financial year prepared in accordance with the applicable accounting principles (the **"Financial Report"**) together with the auditor's certificate and notice of its refusal, respectively, on its website.

(ii)

For the six-month period following the commencement of each financial year, the Issuer shall prepare interim condensed financial statements (the **"Semi-Annual Financial Report"**) which shall be published in accordance on its website within four months as of the end of the reporting period. The Semi-Annual Financial Report shall at least contain a condensed statement of comprehensive income, a condensed balance sheet and selected notes and must have been prepared in accordance with the accounting principles pursuant to which the audited financial statements were prepared.

(iii)

A corporate calendar (www.vissolar.com/investor-relations) containing all dates relevant to the Issuer (such as publication of the Financial Report and the Semi-Annual Financial Report) shall be made available and continuously updated by the Issuer on its website.

(iv)

The Issuer informs yearly in its Financial Report and semi-yearly in its Semi-Annual Financial Report, whether the obligations under the Terms and Conditions, especially the Transparency Obligations have been fulfilled with.

(c)

Interest Rate Step-up. If the obligations pursuant to § 7(b) (Transparency Obligation) have not been complied with by the Issuer, the interest rate pursuant to § 3(a) for the Interest Period following the determination of such non-compliance shall be increased by 1 percentage point (Act/Act) (the **"Adjusted Interest Rate"**). The Adjusted Interest Rate shall be announced immediately pursuant to § 14 in an Interest Rate Adjustment Announcement by the Issuer.

§ 8 PAYMENTS, DEPOSITING IN COURT

(a)

The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Principal Paying Agent (as defined in § 11) for on-payment to Clearstream or to its order for credit to the respective account holders. Payments to Clearstream or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Terms and Conditions of the Notes.

(b)

If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day (as defined below), payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.

(c)

In these Terms and Conditions, **"Business Day"** means a day (other than a Saturday or Sunday or public holiday at the registered office of the Issuer or the Paying Agent) on which

(i)

the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and

(ii) Clearstream are operating and settle payments.

(d)

References in these Terms and Conditions to principal in respect of the Notes shall be deemed to include, as applicable: the Final Redemption Amount of the Notes (as defined in § 3(d)); the Early Redemption Amount (Tax) (as defined in § 4(a)); the Call Redemption Amount (Call) (as defined in § 4(b)); the Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined in § 4(c)); the Put Early Redemption Amount (as defined in § 5(a)); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

(e)

The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Cottbus any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 9 TAXES

(a)

All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.

In such event the Issuer will pay such additional amounts (the **"Additional Amounts"**) as may be necessary in order that the net amounts after such deduction or withholding will equal the amounts that would have been payable if no such deduction or withholding had been made.

(b)

No Additional Amounts will be payable pursuant to § 9(a) with respect to taxes or duties which:

(i)

are payable by any person acting as custodian bank or collecting agent on behalf of a Noteholder, or otherwise in any manner which does not constitute a deduction or withholding by the Issuer from payments of principal or interest made by it; or

(ii)

are payable by reason of the Noteholder having, or having had, another personal or business connection with the Federal Republic of Germany than the mere fact that payments in respect of the Notes are, or for purposes of taxation are deemed to be, derived from sources in, or are secured in, the Federal Republic of Germany; or

(iii)

are deducted or withheld pursuant to (A) any European Union Directive or Regulation concerning the taxation of interest income, or (B) any international treaty or understanding relating to such taxation and to which the Federal Republic of Germany or the European Union is a party, or (C) any provision of law implementing, or complying with, or introduced to conform with, such Directive, Regulation, treaty or understanding; or

(iv)

are payable by reason of a change in law that becomes effective more than 30 days after the relevant payment of principal or interest becomes due, or, if this occurs later, after all due amounts have been duly provided for and a notice to that effect has been published in accordance with § 14; or

(v)

in the case of the issuance of definitive notes, are withheld or deducted by a Paying Agent, if the payment could have been made by another paying agent in a Member State of the European Union without such deduction or withholding.

The withholding tax (*Kapitalertragsteuer*) currently levied in the Federal Republic of Germany and the solidarity surcharge (*Solidaritätszuschlag*) imposed thereon do not constitute a tax or duty as described above in respect of which additional amounts would be payable by the Issuer.

§ 10 PRESENTATION PERIOD, PRESCRIPTION

The period for presentation of the Notes (§ 801(1) sentence 1 German Civil Code) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 11 PAYING AGENT

(a)

The futurum bank AG registered in the commercial register kept with the local court Frankfurt am Main under registration number HRB 117044 and with business address Hochstr. 35-37, 60313 Frankfurt am Main (the **"Paying Agent"**) will be the Principal Paying Agent. The Paying Agent in its capacity as Principal Paying Agent and any successor Principal Paying Agent are also referred to in these Terms and Conditions as **"Principal Paying Agent"**. The Principal Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.

(b)

The Issuer will procure that there will at all times be a Principal Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Principal Paying Agent

and to terminate the appointment of the Principal Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Principal Paying Agent, the Issuer will appoint another bank of international standing as Principal Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another way.

(c)

The Principal Paying Agent will be held responsible for giving, failing to give, or accepting a declaration, or for acting or failing to act, only if, and insofar as, it fails to act with the diligence of a conscientious businessman. All determinations and calculations made by the Principal Paying Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Noteholders.

(d)

The Principal Paying Agent acting in such capacity, act only as agents of the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agents and the Noteholders.

(e)

The Principal Paying Agent is hereby granted exemption from the restrictions of § 181 German Civil Code and any similar restrictions of the applicable laws of any other country.

§ 12 FURTHER ISSUES, PURCHASE OF NOTES

(a)

The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the issue date, interest commencement date and/or issue price), in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate principal amount of the Notes ("Tap Issue"). The term "Note" will, in the event of such Tap Issue, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

(b)

The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise.

§ 13

AMENDMENTS TO THE TERMS AND CONDITIONS BY RESOLUTION OF THE NOTEHOLDERS; JOINT-REPRESENTATIVE

(a)

Amendments to the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to § 5 et seq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5(3) of the SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 13(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b)

Qualified Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5(3) numbers 1 through 9 of the SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "Qualified Majority").

(c)

Passing of Resolutions. Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder's meeting in accordance with § 13(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 13(c)(ii).

(i)

Resolutions of the Noteholders in a Noteholder's meeting shall be made in accordance with § 9 et seq. of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to §

9 of the SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

(ii)

Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 of the SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding principal amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 of the SchVG. The request for voting as submitted by the chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d)

Voting Right. Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the nominal amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e)

Proof of Eligibility. Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Depository Bank in accordance with § 15(d) hereof and by submission of a blocking instruction by the Depository Bank for the benefit of the Paying Agent as depository (*Hinterlegungsstelle*) for the voting period.

(f)

Joint-Representative. The Noteholders may by majority resolution appoint a common representative (the "**Common Representative**") in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders' rights on behalf of all Noteholders.

(i)

The Common Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Common Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Common Representative has been authorised to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Common Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The appointment of a Common Representative may only be passed by a Qualified Majority if such Common Representative is to be authorised to consent to a material change in the substance of the Terms and Conditions as set out in § 13(b) hereof.

(ii)

The Common Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Common Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it. The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Common Representative, including reasonable remuneration of the Common Representative.

(iii)

The Common Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be Joint- and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Common Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Common Representative.

(g)

Notices: Any notices concerning this § 13 shall be made in accordance with § 5 et seq. of the SchVG and § 14.

§ 14 NOTICES

(a)

Notices relating to the Notes will be published in in the Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) and on the Issuer's website. A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication).

(b)

The Issuer shall also be entitled to make notifications to Clearstream for communication by Clearstream to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis Clearstream will be deemed to be effected seven days after the notification to Clearstream, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 15 FINAL PROVISIONS

(a)

The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Principal Paying Agent shall in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.

(b) Place of performance is Guben.

(c)

Place of jurisdiction shall be Frankfurt am Main.

The local court (*Amtsgericht*) in Cottbus will have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9(2), § 13(3) and § 18(2) SchVG in accordance with § 9(3) SchVG. The regional court (*Landgericht*) Cottbus will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20(3) SchVG.

(d)

Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Depository Bank

(i)

stating the full name and address of the Noteholder,

(ii)

specifying an aggregate principal amount of Notes -credited on the date of such statement to such -Noteholders' -securities deposit account maintained with such -Depository Bank.

For purposes of the foregoing, "**Depository Bank**" means any bank or other financial institution authorised to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes, and includes Clearstream, Clearstream Luxembourg and Euroclear.

(e)

The courts of the Federal Republic of Germany shall have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.

(f)

The German version of these Terms and Conditions shall be binding.

11

Überblick über wesentliche Regelungen betreffend die Beschlussfassung der Anleihegläubiger

Die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen können gemäß den Anleihebedingungen im Wege eines Beschlusses durch Abstimmung außerhalb von Gläubigerversammlungen Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über andere die Schuldverschreibungen betreffende Angelegenheiten mit bindender Wirkung gegenüber allen Anleihegläubigern beschließen. Jeder ordnungsgemäß gefasste Beschluss der Anleihegläubiger bindet jeden Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen unabhängig davon, ob der Anleihegläubiger an der Beschlussfassung teilgenommen und ob der Anleihegläubiger für oder gegen den Beschluss gestimmt hat.

Nachfolgend werden einige der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Abstimmung, die Beschlussfassung und die Bekanntmachung von Beschlüssen sowie die Durchführung und die Anfechtung von Beschlüssen vor deutschen Gerichten zusammengefasst.

11.1 Besondere Regelungen über Abstimmung ohne Versammlung

Die Abstimmung wird von einem Abstimmungsleiter (der „**Abstimmungsleiter**“) geleitet. Abstimmungsleiter ist

- (i) ein von der Emittentin beauftragter Notar, oder
- (ii) sofern ein gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger (der „**gemeinsame Vertreter**“) bestellt wurde, der gemeinsame Vertreter der Anleihegläubiger, wenn dieser zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder
- (iii) eine vom Gericht bestimmte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Anleihegläubiger ihre Stimmen abgeben können. Der Zeitraum beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Anleihegläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der von den Anleihegläubigern eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleihegläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen.

Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Anleihegläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Hilft der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht ab, hat er dies dem widersprechenden Anleihegläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Emittentin hat die Kosten einer Abstimmung ohne Versammlung zu tragen und, sofern das Gericht eine Gläubigerversammlung einberufen hat, einen Abstimmungsleiter berufen oder aberufen hat, auch die Kosten dieses Verfahrens.

11.2 Regelungen über die Gläubigerversammlung, die auf die Abstimmung ohne Versammlung entsprechend anzuwenden sind

Auf die Abstimmung ohne Versammlung sind zudem die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Anleihegläubigerversammlung entsprechend anzuwenden. Nachfolgend werden einige dieser Regelungen zusammengefasst dargestellt.

Die Anleihegläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies mit schriftlicher Begründung in den gesetzlich zugelassenen Fällen verlangen.

Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Teilnahme und Ausübung der Stimmrechte kann von der vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden. Die Einberufung legt fest, wie die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung nachzuweisen ist. Die Gläubigerversammlung soll bei einer deutschen Emittentin am Sitz der Emittentin stattfinden, kann aber auch bei Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen sind, am Sitz dieser Wertpapierbörse stattfinden.

Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen und soll die Tagesordnung enthalten, in der zu jedem Gegenstand, über den ein Beschluss gefasst werden soll, ein Vorschlag zur Beschlussfassung aufzunehmen ist. Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Sämtliche von den Anleihegläubigern gefassten Beschlüsse müssen öffentlich bekannt gemacht werden. Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt der Anleihebedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Sammelurkunde ergänzt oder geändert wird.

Ist über das Vermögen der Emittentin in Deutschland das Insolvenzverfahren eröffnet worden, ist ein gemeinsamer Vertreter, sofern er bestellt wurde, für alle Anleihegläubiger allein berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Anleihegläubiger im Insolvenzverfahren geltend zu machen. Die Beschlüsse der Anleihegläubiger unterliegen der Insolvenzordnung. Ein Beschluss der Anleihegläubiger kann wegen Verletzung des Gesetzes oder der Anleihebedingungen durch Klage angefochten werden. Die Klage ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses zu erheben.

12 Besteuerung

Die Steuergesetzgebungen des Mitgliedstaats der Anlegerin/des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken. Potenziellen Anlegern wird deshalb empfohlen, sich steuerlichen Rat über die steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, des Eigentums und der Veräußerung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Situation (Wohnort, Aufenthalt) einzuholen.

Es gibt für festverzinsliche Wertpapiere dieser Art keine spezifischen steuerlichen Regelungen.

13 Glossar/Quellen

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

CSSF

Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde.

Drittverzugs Klausel (Cross Default)

Eine Cross-Default-Klausel ist eine Vereinbarung in internationalen Kreditverträgen oder Anleihebedingungen, wonach eine Vertragsstörung bereits eintreten soll, wenn der Kreditnehmer im Verhältnis zu anderen Gläubigern vertragsbrüchig wird, ohne dass der die Klausel beinhaltende Kreditvertrag verletzt worden ist.

Emission

Die Ausgabe und Platzierung neuer Wertpapiere (Aktien, Schuldverschreibungen usw.) auf einem Kapitalmarkt durch einen öffentlichen Verkauf wird als Emission bezeichnet. Sie kann durch die Vermittlung einer Bank (Emissionsbank) oder auch als Eigenemission ohne Zuhilfenahme eines Intermediärs durchgeführt werden. Die Emission von Wertpapieren dient zumeist der Beschaffung von Kapital für das emittierende Unternehmen.

Emittent/in

Als Emittent/in wird jene Gesellschaft bezeichnet, die ein neues Wertpapier am Markt zum Verkauf anbietet.

ESG

Die drei Buchstaben stehen für drei Verantwortungsbereiche von Unternehmen: Umwelt, Soziales und verantwortungsvolle Unternehmensführung, auf Englisch: Environmental, Social und Good Governance.

ESMA

European Securities and Markets Authority

EU

Europäische Union

EUR

Euro

EWR

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst alle Staaten der EU und -Island, Liechtenstein und Norwegen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Festverzinsliche Wertpapiere werden während ihrer gesamten Laufzeit zu einem fest vereinbarten unveränderlichen Satz verzinst. Sie können sowohl von der öffentlichen Hand als auch von privaten Unternehmen emittiert werden. Sie dienen der Kapitalbeschaffung.

Freiverkehr (Open Market)

Handel in amtlich nicht notierten Werten. Dieser findet entweder im Börsensaal während der Börsenzeit oder im elektronischen Handelssystem statt. Handelsrichtlinien sollen einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten. Im Vergleich zum regulierten Markt sind die qualitativen Anforderungen an die Wertpapiere sowie die Publizitätsforderungen geringer.

Globalurkunde

Globalurkunde oder auch Sammelurkunde ist im Bankwesen die Bezeichnung für ein Wertpapier, in welchem einheitlich die Rechte mehrerer Aktionäre einer Aktienemission oder mehrerer Gläubiger einer Anleihenemission verbrieft sind.

GmbH

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

HGB

Handelsgesetzbuch; Handelsrecht ist das Sonderrecht des Kaufmanns. Die Vorschriften des Handelsrechts betreffen im Wesentlichen die Rechtsbeziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftspartnern, die wettbewerbsrechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Beziehungen zu anderen Unternehmen.

HRA

Handelsregister Teil A

HRB

Handelsregister Teil B

Inhaberschuldverschreibung

Eine Inhaberschuldverschreibung ist eine Sonderform einer Schuldverschreibung, bei der der Inhaber auf der Urkunde nicht namentlich erwähnt wird. Derjenige, der die Schuldverschreibung besitzt, ist praktisch auch der Gläubiger. Im Gegensatz dazu stehen Recta- und Namensschuldverschreibungen, bei denen der Gläubiger namentlich auf der Urkunde festgehalten wird. Außerdem gibt es noch die Mischform der Namenspapiere mit Inhaberklausel, dabei handelt es sich um ein sogenanntes Orderpapier. Inhaberschuldverschreibungen sind im deutschen Schuldrecht in §§ 793 ff. BGB geregelt, Inhaberschuldverschreibungen mit Namensklausel sind in § 808 BGB geregelt, während Namensschuldverschreibungen in § 806 BGB zumindest ausdrücklich erwähnt werden.

ISIN

International Securities Identification Number – die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren. Sie besteht aus einem zweistelligen Ländercode (zum Beispiel DE für Deutschland), gefolgt von einer zehnstelligen alphanumerischen Kennung.

Joint Venture

Gemeinschaftsunternehmen

Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer ist eine Quellensteuer. Erträge aus z. B. Wertpapieren werden direkt bei dem emittierenden Unternehmen bzw. der Depotbank besteuert, um dem Fiskus einen schnellen und direkten Zugriff auf die Steuer zu ermöglichen. Die abgeführte Kapitalertragsteuer führt bei Anlegern zu einer Steuergutschrift, die im Rahmen der persönlichen Einkommensbesteuerung berücksichtigt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet jede Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die entweder durch (i) einen deutschem Recht unterliegenden Schuldschein oder durch (ii) Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können, verbrieft, verkörpert oder dokumentiert sind.

MEZ

Mitteuropäische Zeit

Mio.

Millionen

Mrd.

Milliarden

Nettoverschuldung

Die Nettoverschuldung umfasst die langfristigen Verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten an Dritte und latente Steuerschulden) abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Photovoltaik (PV)

In PV-Anlagen wandeln Solarzellen die Sonnenstrahlen direkt in Strom um. Knapp 2,2 Mio. PV-Anlagen waren Ende 2021 bundesweit installiert. Mit 60 Gigawatt Peak (GWp) leisten sie den zweitgrößten Anteil aller erneuerbaren Stromerzeugungssysteme in Deutschland.

Quellensteuer

Quellensteuer nennt man eine Steuer auf Einkünfte, die direkt an der Quelle abgezogen und an das zuständige Finanzamt abgeführt wird.

Rating

Ein Rating oder Kreditrating ist im Finanzwesen eine Einschätzung der Bonität eines Schuldners.

Schuldverschreibung

Schuldverschreibungen sind öffentliche oder private in Wertpapier verbrieft Anleihen, in denen sich der Aussteller zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme (oder sonstigen Leistung) an den Gläubiger verpflichtet. Schuldverschreibungen zur Deckung langfristigen Kapitalbedarfs sind Mittel der Fremdfinanzierung. Als Emittentin können auftreten: Regierungen von Staaten, Ländern, Provinzen, Banken (Bankschuldverschreibungen), emissionsfähige Unternehmen (Industrieanleihen, -obligationen). Der Inhaber einer Schuldverschreibung ist Gläubiger einer Forderung. Diese richtet sich gegen den Aussteller der Urkunde. Im Allgemeinen handelt es sich um Wertpapiere mit festem Zinssatz und Laufzeiten bis zu 15 Jahre.

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

TEUR

1.000 EUR

Wertpapierkennnummer (WKN)

Die Wertpapierkennnummer (WKN) ist eine sechsstellige Ziffern- und Buchstabenkombination (National Securities Identifying Number) zur Identifizierung von Finanzinstrumenten.

WpÜG

Wertpapierübernahmegesetz

XETRA

Exchange Electronic Trading – das XETRA ist ein vollelektronisches Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse für den Kassamarkt. Anders als beim Parketthandel findet der Aktienhandel in einem zentralen, offenen elektronischen Orderbuch statt. Die Aufträge werden aus den Handelsräumen der Teilnehmer in aller Welt in das System eingegeben, teilweise sind sie computergeneriert.



VISSOLAR™

**B4H Brennstoffzelle4Home GmbH
Berliner Straße 20, 03172 Guben**

Telefon: +49 (0)3561 – 622 99 92

Telefax: +49 (0)3561 – 502 49 97

E-Mail: info@brennstoffzelle4home.com